

## **Vorläufige Anordnung**

für den

Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und die  
Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau  
Nord-Ostsee-Kanal (NOK 3408)  
„Erste Fahrt Alte Schleusen Holtenau“  
von km 0,0 bis km 0,736 und  
Nord-Ostsee-Kanal (NOK 3401) „Hauptstrecke“  
von km 97,02 bis km 98,637

Kiel, den 18. Dezember 2019



Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>1</b>
<b>A. Vorlufige Anordnung.....</b>	<b>3</b>
<b>I. Festsetzung der vorbereitenden Manahmen .....</b>	<b>3</b>
<b>II. Umfang der Planunterlagen.....</b>	<b>4</b>
<b>III. Anordnungen .....</b>	<b>19</b>
<b>1. Rechte Dritter.....</b>	<b>19</b>
<b>2. Naturschutz.....</b>	<b>19</b>
<b>3. Kampfmittel.....</b>	<b>20</b>
<b>4. Bodenschutz.....</b>	<b>20</b>
<b>5. Wasserrecht.....</b>	<b>21</b>
<b>6. Sonstiges .....</b>	<b>22</b>
<b>IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen und Verfahren.....</b>	<b>22</b>
<b>V. Kostenentscheidung .....</b>	<b>22</b>
<b>VI. Hinweise.....</b>	<b>22</b>
<b>B. Grunde.....</b>	<b>23</b>
<b>I. Tatbestand .....</b>	<b>23</b>
<b>1. Trager des Vorhabens.....</b>	<b>23</b>
<b>2. Beschreibung des Vorhabens / Gegenstand der vorbereitenden     Manahmen .....</b>	<b>23</b>
<b>3. Verfahren.....</b>	<b>26</b>
<b>II. Rechtliche Wurdigung .....</b>	<b>27</b>
<b>1. Zustandigkeit .....</b>	<b>27</b>
<b>2. Voraussetzungen fur eine vorlufige Anordnung .....</b>	<b>27</b>
<b>2.1 Manahmen sind reversibel .....</b>	<b>27</b>
<b>2.2 Grunde des Wohls der Allgemeinheit, die den alsbaldigen Beginn der         Arbeiten erfordern .....</b>	<b>28</b>
<b>2.3 Mit Entscheidung zugunsten des Tragers des Vorhabens kann gerechnet         werden.....</b>	<b>29</b>
<b>2.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG zu         beruckichtigenden Interessen.....</b>	<b>47</b>
<b>2.5 Keine wesentliche Veranderung des Wasserstandes oder der         Stromungsverhaltnisse.....</b>	<b>47</b>
<b>3. Landschaftspflegerische Begleitplanung .....</b>	<b>48</b>

<b>4.</b>	<b>Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)</b>	<b>54</b>
<b>5.</b>	<b>Zulassigkeit nach § 34 BNatSchG – FFH-Vertraglichkeitsprufung</b>	<b>54</b>
<b>6.</b>	<b>Vereinbarkeit der vorbereitenden Manahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes</b>	<b>54</b>
<b>7.</b>	<b>Sonstige Einwendungen</b>	<b>54</b>
<b>8.</b>	<b>Abwagung</b>	<b>58</b>
<b>9.</b>	<b>Begrundung der Anordnungen</b>	<b>59</b>
<b>10.</b>	<b>Begrundung des Vorbehalts weiterer Anordnungen und Verfahren</b>	<b>61</b>
<b>11.</b>	<b>Begrundung der Kostenentscheidung</b>	<b>61</b>
<b>C.</b>	<b>Rechtsbehelfsbelehrung</b>	<b>62</b>

## **A. Vorlufige Anordnung**

### **I. Festsetzung der vorbereitenden Manahmen**

In dem am 29. Juli 2019 eingeleiteten Verfahren zur Feststellung des Planes der Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), vertreten durch das Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Kiel Holtenau - im folgenden Trager des Vorhabens (TdV) genannt –

fur den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern  
und die Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau Nord-Ostsee-Kanal (NOK 3408) „Erste Fahrt Alte Schleusen Holtenau“ von km 0,0 bis km 0,736 und Nord-Ostsee-Kanal (NOK 3401) „Hauptstrecke“ von km 97,02 bis km 98,637

werden gema § 14 Abs. 2 des Bundeswasserstraengesetzes (WaStrG) im Einvernehmen mit dem Land Schleswig-Holstein (Ministerium fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und Digitalisierung (MELUND)) folgende vorbereitende Manahmen festgesetzt:

#### **1. Baugrunderkundungen:**

Ermittlung der fur die Ausführungsplanungen als Grundlage dienenden Boden- und Grundwasserparameter (Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften, chemische Belastung) im Bereich der Baufelder und Baustelleneinrichtungsflachen (BE).

#### **2. Rodungsarbeiten:**

Entfernung von Bewuchs (Baume, Busche)

#### **3. Beraumung von zukunftigen Baustellen- und Baustellenbetriebsflachen:**

Beseitigung der Reste von Altbauwerken fur die Kampfmittelerkundung

#### **4. Kampfmittelerkundung und -raumung:**

Kampfmittelerkundung und -raumung auf den Landflachen im Vorhabenbereich, der Gewassersohlen und -boschungen im Bereich der Vorhafen und des Sudanlegers.

## II. Umfang der Planunterlagen

Für den Antrag auf vorläufige Anordnung relevante Angaben sind in den nachfolgend aufgeführten Planunterlagen enthalten:

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
1	1		Erläuterungsbericht	
1.1	1		Technischer Erläuterungsbericht (EB)	28.06.2019
1.2	1		Allgemeinverständliche nichttechnische Zusammenfassung der Umweltverträglichkeitsstudie nach § 6 UVPG	17.06.2019/ 28.06.2019
1.3	1		Bauwerksverzeichnis	
1.3.0	1		Vorbemerkungen	28.06.2019
1.3.1	1		Bauwerksverzeichnis	28.06.2019
1.3.2	1		Gesamtobjekt Bauwerksverzeichnis mit Bauteilbenennung (M 1:1.000)	25.06.2019
1.3.3	1		Gesamtobjekt Bauwerksverzeichnis mit Leitungen WSA (M 1:1.000)	25.06.2019
1.3.4	1		Gesamtobjekt Bauwerksverzeichnis mit Leitungen Dritter (M 1:1.000)	25.06.2019
1.4.			Grunderwerbsverzeichnis	28.06.2019
1.4.0	1		Vorbemerkungen	28.06.2019
1.4.1	1		Grunderwerbsverzeichnis	28.06.2019
1.4.2	1		Gesamtobjekt Grunderwerbsplan (M 1:2.000)	25.06.2019
1.4.3	1		Grunderwerbsplan Ersatzmaßnahme Waldumbau Groß Nordsee (E01+E02) (M 1:2.500)	25.06.2019
1.4.4	1		Grunderwerbsplan Kompensationsfläche Bookniseck Ostsee (E07) (M 1:10.000)	25.06.2019
1.5			Anlagen zum Technischen Erläuterungsbericht	
	1	1.5.1	Gesamtobjekt Übersichtskarte (M 1:25.000)	25.06.2019

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
	1	1.5.2	Gesamtobjekt Übersichtslageplan mit Bestand (M 1:5.000)	25.06.2019
	1	1.5.4	Gesamtobjekt Lageplan mit Neubau (M 1:2.000)	25.06.2019
	1	1.5.4	Gesamtobjekt Lageplan Bestand mit temporaren Bauflachen (M 1:2.000)	25.06.2019
	1	1.5.5	Bauwerksplan Kleine Schleuse Draufsicht und Schnitt (M 1:500)	25.06.2019
	1	1.5.6	Bauwerksplan Anlegedalben Revisionsverschlusse Draufsicht und Schnitt (M 1:500)	25.06.2019
	1	1.5.7	Bauwerksplan Leitwerke Draufsicht und Schnitt (M 1:500)	25.06.2019
	1	1.5.8	Bauwerksplan Umschlagstelle Schleusengelande Sud Draufsicht und Schnitt (M 1:500, 1:200, 1:25)	25.06.2019
	1	1.5.9	Gesamtobjekt Bauphasenplan (M 1:5.000)	25.06.2019
1.5.10	2		Unterwasserbaggerungen in den Vorhafen	14.06.2019
1.5.10.1	2		Untersuchungen der BfG	28.01.2019
	2	Anl. 1.1	Bericht 690 (Seiten A-3 bis A-79)	16.01.2018
	2	Anl. 1.1	Analytik 690 (Seiten A-3 bis A-79)	16.01.2018
	2	Anl. 1.1	Karte 690	2018
	2	Anl. 1.2	Analytik 677 (Seiten A-3 bis A-21)	13.04.2016
	2	Anl. 1.2	Karte 677	2018
	2	Anl. 1.3	Analytik 527 (Seiten A-3 bis A-30)	04.09.2014
	2	Anl. 1.3	Karte 527	2014
1.5.10.2	2		Auswertung der Sedimentuntersuchungen nach LAGA (A2.1=4 Seiten und A2.2=4 Seiten)	26.+27.06. 2018
1.5.10.3	2		Mengenermittlung (A3.1=1 Seite; A3.2=2 Seiten; A3.3=5 Seiten)	26.+27.06. 2018
1.5.10.4	2		BAW Stellungnahme Sedimentation	17.10.2017
1.5.10.5	2		Ermittlung Behandlungsflache	20.03.2017
2	3		Umweltvertraglichkeitsstudie (UVS)	

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
2.1	3		Bericht der UVS	28.06.2019
2.2	3		Anlagen	
	3	2.2.1	UVS Schadstoffkartierung (M 1:2.500)	24.06.2019
3	3		Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP)	
3.1	3		Bericht zum LBP mit Manahmeblattern	17.06.2019
3.2	3		Anlagen	
	3	3.2.1	UVS Karte Bestand und Konflikte (M 1:1.500)	12.06.2019
	3	3.2.1a	LBP Karte Baumkataster und Konflikte (M 1:1.000)	12.06.2019
	3	3.2.2	LBP Karte Eingriffsflachen (M 1:1.500)	12.06.2019
	3	3.2.3	LBP Karte Landschaftspflegerische Manahmen (M 1:1.500)	12.06.2019
	3	3.2.4	LBP Karte bersichtslageplan Kompensationsma- nahmen (M 1:120.000)	12.06.2019
	3	3.2.5	LBP Karte Ersatzmanahme - Waldumbau Gro Nord- see (M 1:2.500)	12.06.2019
	3	3.2.6	LBP Karte Ersatzmanahme–kokonto Drnbrook (E03) (M 1:2.500)	12.06.2019
	3	3.2.7	LBP Karte kokonto 21 Winderatter See 2) (M 1:2.500)	12.06.2019
	3	3.2.8	LBP Karte Ersatzwaldflache Oxbektal 1 (M 1:2.500)	12.06.2019
	3	3.2.9	LBP Karte Ersatzmanahme – Pflanzung von Ersatz- baumen (M 1:2.000/1:1.500)	12.06.2019
	3	3.2.10	LBP Karte Ersatzmanahme – Bookniseck Ostsee (E07) (M 1:75.000)	12.06.2019



<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
4	4		Fachgutachten Flora und Fauna	
4.1			FFH-Vertraglichkeitsuntersuchung	
4.1.1	4		FFH-Vorprufung	17.06.2019
4.2	4		Fachbeitrag Flora – Fauna	Juni 2019
4.2.1	4		Anlagen	
	4	4.2.1.1	Flora – Fauna Gutachten Karte Biotoptypen Bestand (M 1:1.500)	12.06.2019
	4	4.2.1.2	Flora – Fauna Gutachten Karte Baumkataster (M 1:1.000)	12.06.2019
	4	4.2.1.3	Flora – Fauna Gutachten Karte Rote Liste Arten (M 1:1.500)	12.06.2019
	4	4.2.1.4	Flora – Fauna Gutachten Karte Brutvogel (M 1:3.500)	17.06.2019
	4	4.2.1.5	Flora – Fauna Gutachten Karte Rastvogel (M 1:4.000)	17.06.2019
	4	4.2.1.6	Flora – Fauna Gutachten Karte Fledermause Wochenstubezeit (M 1:3.500)	17.06.2019
	4	4.2.1.7	Flora – Fauna Gutachten Karte Fledermause Herbstliche Schwarmphase (M 1:3.500)	17.06.2019
4.3	4		Fachbeitrag Artenschutz	17.06.2019
	4	4.3.1	Arten Formblatter (Seite 1 bis 67)	17.06.2019
4.4	4		Wasserrechtlicher Fachbeitrag	17.06.2019
5	5		Weitere Fachgutachten	
5.1	5		Baugrundgutachten der Bundesanstalt fur Wasser- bau (BAW)	
5.1.1	5		Baugrundgutachten – Vorbemerkungen	
	5	5.1.1.1	BAW Stellungnahme Ducker Verformungen Schlei- senneubau	23.01.2019
	5		BAW Stellungnahme Grundwasserbeschaffenheit Kiel-Holtenau	16.11.2016

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
	5		Vorhandenes Bauwerk + Bauwerk + Endzustand + Sensitivitätsbetrachtung Lageplan mit Bohr- und Sondieransatzpunkten (aktuell + Altaufschlüsse) (M 1:1.000)	30.10.2018
5.1.2	5		BAW Teilgutachten I - Umschlagstelle Süd (Kiel- Wik) Geotechnischer Bericht	21.09.2018
5.1.3	5		BAW Teilgutachten II - Anlegedalben Revisionsver- schlüsse Geotechnischer Bericht	08.02.2019
<b>5.2</b>	<b>5</b>		<b>Erschütterungsuntersuchungen der BAW</b>	
5.2.1	5		BAW-Gutachten zu Auswirkungen von Erschütte- rungen während der Bauzeit	29.01.2019
	5	5.2.1.1	Stellungnahme zur Auswirkungen von Erschütte- rungen aus Ramm- und Bauarbeiten	07.05.2015
	5		Ergänzung zur Stellungnahme vom 07.05.2015 zur Auswirkungen von Erschütterungen aus Ramm- und Bauarbeiten	14.12.2016
5.2.2	5		BAW-Stellungnahme zu den Auswirkungen von Erschütterungen beim Bau der Umschlagstelle	26.07.2018
<b>5.3</b>	<b>5</b>		<b>Schadstoffe, Altlasten</b>	
5.3.1	5		BfG - Schadstoffbelastungsgutachten für die kleine Schleuse Kiel-Holtenau - Baugrunderkundung	28.01.2019
5.3.2	5		BfG - Schadstoffbelastungsgutachten für die Baustelleneinrichtungsflächen des Schleusengelän- des des WSA Kiel-Holtenau – Erkundung der obo- eren Bodenschichten zur LAGA-Einstufung	11.10.2018
5.3.3	5		Kampfmittel – Historisch-genetische Rekonstruktion (HgR)	
5.3.3.1	5		Kurzbericht zur Historisch-genetischen Rekonstruk- tion Kampfmittel Schleusengelände Kiel-Holtenau	08.09.2009
	5	Anlage 1- 09	Lage des Untersuchungsgebiets	08.09.2009
	5	Anlage 2- 09	Ergebnisse der Luftbildauswertung: Kriegseinwir- kung und historische Nutzung während des 2. Welt- kriegs	08.09.2009
	5	Anlage 3- 09	Kampfmittelverdächtige Flächen (KMFV) und Flä- chenkategorien gemäß Arbeitshilfen Kampfmittel- räumung (AH KMR)	08.09.2009
5.3.3.2	5		Bericht über Luftbildauswertungen für Liegenshaf- ten des Bundes Erweiterung historisch-genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel- Holtenau	31.07.2017

<b>Antragsunterlagen</b>				<b>vom (Stand)</b>
<b>Teil</b>	<b>Ordner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	
	5	Anlage 1-17	Erweiterung Historisch-genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Nutzung 1919/1920 (M 1:4.500)	31.07.2017
	5	Anlage 2-17	Erweiterung Historisch-genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Nutzung 1927 (M 1:4.500)	31.07.2017
	5	Anlage 3-17	Erweiterung Historisch-genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Kriegseinwirkungen und Nutzungen 1944/45 (M 1:4.500)	31.07.2017
	5	Anlage 4-17	Erweiterung Historisch-genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Nutzungen ab 1954 (M 1:4.500)	31.07.2017
	5	Anlage 5-17	Erweiterung Historisch-genetischer Rekonstruktionen im Bereich der Schleuse Kiel Karte: Kampfmittelverdachtige Flachen (KMVF) und Flachenkategorien nach AH KMR (M 1:4.500)	31.07.2017
5.4	6		Hydrogeologie: BAW - Gutachterliche Stellungnahme	24.01.2018
	6	5.4.1	Anlage 1 bis Anlage 10 (15 Seiten)	Januar 2018
5.5	6		Verkehrsgutachten (eds-planung)	30.01.2018
5.6	6		Beweissicherungskonzept	27.02.2019
5.7	6		Schalltechnische Untersuchungen	
5.7.1	6		Stellungnahme zum Baularm mit Unterwasserschall (Lairm Consult GmbH)	03.05.2019
5.7.2	6		Stellungnahme zum Betriebslarm (Lairm Consult GmbH)	18.06.2019
5.8	6		Stellungnahme zur Luftschadstoffuntersuchung (Lairm Consult GmbH)	03.05.2019
5.9	6		Stellungnahme zu Radaremissionen und Immissionen von Schiffen (Lairm Consult GmbH)	03.05.2019
5.10	6		Stellungnahme zu Lichtimmissionen im Bau und Betrieb (Lairm Consult GmbH)	03.05.2019
5.11	7		Denkmalschutz	
5.11.1	7		Bauhistorisches Gutachten Alte Schleuse Kiel-Holtenau	Oktober 2016

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
5.11.1.1	7	01	Einführung	Oktober 2016
	7	02	Dokumentation Amtsgebäude	Oktober 2016
	7	03	Dokumentation Alte Schleusen	Oktober 2016
	7	04	Pegelturm	Oktober 2016
	7	05	Umspannwerk	Oktober 2016
5.11.2	7		Grundlagen	
	7		Schreiben Landesamt für Denkmalpflege	23.10.2017
	7		Denkmallistenauszüge (9 Seiten)	
	7		Eintragung in die Liste der Kulturdenkmale	19.10.2018
	7		Lageplan Sachgesamtheit Kanalschleuse Kiel-Holtenau	16.02.2018
5.12	7		Seegangsuntersuchung (RWTH Aachen)	Juli 2017
6	8		Voruntersuchungen	
6.1	8		Machbarkeitsstudie	29.02.2016
6.1.1	8		Anlagen	
	8	6.1.1.1	Variantenuntersuchung	November 2015
	8	6.1.1.2	Lastenheft	16.04.2015
	8	6.1.1.3	Statik Anlage 3.1 bis 3.2 T2 Anhang F)	
	9	6.1.1.3	Statik (Anlage 3.2 T2 ab Anhang G)	
	9	6.1.1.4	Kostenschätzung	29.02.2016
6.1.1.5	10		Bauzeitenpläne	
	10	Anl. 5.1	Bauzeitenplan Variante K2; Bohrpfahlwände mit Unterwasserbetonsohle	29.02.2016
	10	Anl. 5.2	Bauzeitenplan Variante K5: Rahmenkonstruktion	29.02.2016
6.1.1.6	10		Zeichnungen / Machbarkeitsstudie	
	10	B-2-B03-ET-0003	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Energieversorgung Ring 0,4 kV	29.02.2016
	10	B-2-B03-ET-0004	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Energieversorgung Nord polig1	29.02.2016

<b>Antragsunterlagen</b>				<b>vom (Stand)</b>
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	
	10	B-2-B03- ET-0005	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Niederspannungsunterverteilung MKBN, MKBS, MKAN, MKAS	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0006	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Niederspannungsunterverteilung MKBM, MKAM	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0007	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Schema Steuerung Gesamt	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0008	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Schema Steuerung Kleine Schleuse	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0009	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Schema Steuerung Energietechnik	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0010	Grundinstandsetzung Elektroenergetische Einrichtungen <= 1.000 V Schema Steuerung Ortssteueranlage	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0011	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Netzwerk Kupfer und LWL	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0012	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Netzwerk Singlemode GB	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0013	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Netzwerk Multimode MB	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0014	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Netzwerk Fernmeldetechnik	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0015	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Schema Sprech- und Beschallungsanlage	29.02.2016
	10	B-2-B03- ET-0016	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Schema Beleuchtung	29.02.2016

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
	10	B-2-B03- ET-0017a	Grundinstandsetzung Nachrichtentechnische Einrichtungen einschl. Uber- tragungsnetze fur IT Schema Videoanlage	29.02.2016
	10	B-2-B01- UE-0001	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Ubersichtslageplan	29.02.2016
	10	B-2-B01- AS-0006	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Variantenuntersuchung K1 bis K5 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BG-0012	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Variante K2 – Bohrpfehlwande mit Unterwasserbe- tonsohle - Bauzustand (M: 1:500)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BG-0013	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Variante K2 – Bohrpfehlwande mit Unterwasserbe- tonsohle - Endzustand (M: 1:500)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BP-0101	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohrpfehlwande mit Unter- wasserbetonsohle – Bauphase 0 bis 2 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BP-0102	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohrpfehlwande mit Unter- wasserbetonsohle – Bauphase 3 bis 5 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BP-0103	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohrpfehlwande mit Unter- wasserbetonsohle – Bauphase 6 und 7 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BP-0104	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K2 – Bohrpfehlwande mit Unter- wasserbetonsohle – Bauphase 8 und 9 (M: 1:1.000)	29.02.2016

<b>Antragsunterlagen</b>				<b>vom (Stand)</b>
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	
	10	B-2-B01- BP-0111	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmenkonstruktion Bauphase 0 bis 2 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	10	B-2-B01- BP-0112	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmenkonstruktion Bauphase 3 bis 5 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	11	B-2-B01- BP-0113	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmenkonstruktion Bauphase 6 und 7 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	11	B-2-B01- BP-0114	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauphasenplan K5 – Rahmenkonstruktion Bauphase 8 und 9 (M: 1:1.000)	29.02.2016
	11	B-2-B01- BP-0121	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Leitungsquerung, Bauphasen (M: 1:1.000)	29.02.2016
	11	B-2-B01- GR-0011	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Schleusenbauwerk mit Hauptern – Draufsicht, Langs- und Querschnitt (M: 1:500, 1:200)	29.02.2016
	11	B-2-B01- LA-0002	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bestandslageplan (M: 1:250)	29.02.2016
	11	B-2-B01- UE-0003	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Bauteilkatalog (M: 1:1.000)	29.02.2016
	11	B-2-B01- UE-0004	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Baustelleneinrichtungsplan (Konzept) (M: 1:1.000)	29.02.2016

<b>Antragsunterlagen</b>				<b>vom (Stand)</b>
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	
	11	B-2-B01- UE-0005	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt Lagevarianten K2- Bohrpfahlwand und K5- Rah- menkonstruktion (M: 1:1.000)	29.02.2016
	11	B-2-B02- LS-0003	Grundinstandsetzung Schleusentore Lastenplan – Variante 2 – Inverses Stemmtor (M: 1:100, 1:50, 1:20)	29.02.2016
	11	B-2-B02- UE-0005	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Variante 3 – Drehsegmenttor mit verti- kaler Drehachse (M: 1:100)	29.02.2016
	11	B-2-B02- UE-0006	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Variante 4 - Klapptor (M: 1:100, 1:10)	29.02.2016
	11	B-2-B02- UE-0010	Grundinstandsetzung Schleusentore Revisionsschluss (M: 1:100, 1:50)	29.02.2016
	11	B-2-B02- UE-0011	Grundinstandsetzung Schleusentore Revisionsschluss - optional (M: 1:100, 1:50)	29.02.2016
	11	B-2-B02- UE-0012	Grundinstandsetzung Schleusentore Schwimmfender (M: 1:50)	29.02.2016
	11	B-2-B02- UE-0013	Grundinstandsetzung Schleusentore Stoßschutz (M: 1:20)	29.02.2016
6.1.1.7	12		Transportkonzept	23.08.2016
6.1.1.8	12		Stellungnahmen zum Baugrund	
	12		Stellungnahme der BAW zur Machbarkeitsstudie Grundinstandsetzung /Ersatzneubau	04.12.2015
	12		Abschließende Bewertung der BAW zu den Bauva- rianten	15.12.2016
	12		Stellungnahme der BAW zur Weiternutzung der vorhandenen Sohle	23.02.2015



<b>Antragsunterlagen</b>				<b>vom (Stand)</b>
<b>Teil</b>	<b>Ord-ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	
	12		Geohydraulische Untersuchungen im Rahmen einer Machbarkeitsstudie Revision 04 (IGB Ingenieurge-sellschaft mbH))	22.09.2015
<b>6.2</b>	12		<b>Sensitivatsbetrachtung</b>	
6.2.1	12		Bericht unter Annahme eines beschleunigten Meeresspiegelanstiegs (IRS – WTM Engineers)	09.02.2018
	12	6.2.1.1	Anlagen / Kartenmaterial	
	12		Aktuelle Kenntnislage zum Meeresspiegelanstieg (BSH)	17.03.2017
	12	Anlage 4	Bauzeitenplan Variante K5: Rahmenkonstruktion	30.01.2018
	12	B-2-B01-BG-0203	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 bersicht Bauzustand – Baugrube – Variante K5 (M: 1:500)	2018
	12	B-2-B01-BG-0204	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 bersicht Endzustand– Massivbauwerk– Variante K5 (M: 1:500)	2018
	12	B-2-B01-BG-0205	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Bauphase 0 bis 2 (M: 1:1.000)	2018
	12	B-2-B01-BG-0206	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Bauphase 3 bis 5 (M: 1:1.000)	2018
	12	B-2-B01-BG-0207	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Bauphase 6 und 7 (M: 1:1.000)	2018
	12	B-2-B01-BG-0208	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauphasenplan (T0) – Bauphase 8 und 9 (M: 1:1.000)	2018
	12	B-2-B01-GR-0201	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Massivbauwerk –Draufsicht, Langs- und Querschnitt (M: 1:500, 1:200)	2018

Antragsunterlagen				
Teil	Ord- ner	Anlage	Bezeichnung	vom (Stand)
	12	B-2-B01- GR-0202	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt, Ausbau T2100 Massivbauwerk, Ausbauzustand - –Draufsicht, Langs- und Querschnitt (Ausbaureserve) (M: 1:500, 1:200)	2018
	12	B-2-B01- UE-0200	Grundinstandsetzung Gesamtobjekt T0 Bauteilkatalog (M: 1:1.000)	2018
	12	B-2-B02- LS-0025	Grundinstandsetzung Schleusentore Lastenplan – Einfach kehrendes Stemmtor /T=0) + Meeresspiegelanstieg (T=2100) (M: 1:1.000)	2018
	13	B-2-B02- UE-0021	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Einfach kehrendes Stemmtor (T=0) (M: 1:100)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0022	Grundinstandsetzung Schleusentore Schnitte u. Details – Einfach kehrendes Stemmtor (T=0) (M: 1:50, 1:10, 1:5)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0023	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Einfach kehrendes Stemmtor Meeresspiegelanstieg (T2100) (M: 1:100)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0024	Grundinstandsetzung Schleusentore Schnitte u. Details – Variante 1 – Einfach kehrendes Stemmtor -Meeresspiegelanstieg (T2100) (M: 1:50, 1:25, 1:20)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0025	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Einfach kehrendes Stemmtor Gegenberstellung (T=0/ T=2100) (M: 1:50)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0030	Grundinstandsetzung Schleusentore bersicht – Revisionsverschluss (T=0) (1:100, 1:50)	08.02.2018

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
	13	B-2-B02- UE-0031	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Revisionsverschluss Meeresspiegelanstieg (T=2100) (1:100, 1:50)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0033	Grundinstandsetzung Schleusentore Übersicht – Schwimmfender (1:20, 1:5)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0034	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 1 - Rolldammbalken (M: 1:100)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0035	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 1 – Rolldammbalken Meeresspiegelanstieg (T=2100) (M: 1:50)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0036	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 1 – Rolldammbalken Prinzipzeichnung (M: 1:100)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0037	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 2 – Notverschlussstor (T=0) (M: 1:50)	08.02.2018
	13	B-2-B02- UE-0038	Grundinstandsetzung Schleusentore Notverschluss – Variante 3 – Notverschlussponton (M: 1:100)	08.02.2018
	14		Generalplan Küstenschutz des Landes Schleswig- Holstein (Fortschreibung 2012)	
	14	Anlage 3	Kostenschätzung	08.02.2018
	14	Anlage 1	Lastenheft	13.11.2017
	14	Anlage 2	Statische Berechnungen	19.12.2017
6.2.2	14		Anpassung Planiehöhen in Folge des Meeresspie- gelanstiegs	21.11.2018
7	15		Weiter Unterlagen	

<b>Antragsunterlagen</b>				<b>vom (Stand)</b>
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	
7.1	15		Überfahrten Gleistrasse – Uferstraße Konzept für die Herstellung der Zufahrt über die vorhandene Gleisanlage	16.07.2018
	15		Umschlagstelle Schleusengelände Süd Kiel Gesamtobjekt Lageplan: geplante Zufahrten (M: 1:200)	11.07.2018
7.2	15		Landschaftsbauliche Gestaltung	Oktober 2018
7.3	15		Zustandsgutachten der BAW zur Alten Schleuse	16.04.2014
7.3.1	15		Anlagen	
	15		Stellungnahme der BAW zur Weiternutzung der vorhandenen Sohle	23.02.2015
	15		Zustandsgutachten zur Alten Schleuse Kiel-Holtenau	
	15	Anlage 1	Detaillierte Zustandsbeschreibung der Südkammer	April 2014
	15	Anlage 2	Detaillierte Zustandsbeschreibung der Nordkammer	April 2014
	15	Anlage 3.1	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Nordkammer - Nordwand Bohrstellen (M: 1:250)	18.12.2013
	15	Anlage 3.2	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Nordkammer - Südwand Bohrstellen (M: 1:250)	14.01.2014
	15	Anlage 3.3	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Südkammer - Nordwand Bohrstellen (M: 1:250)	18.12.2013
	15	Anlage 3.4	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Südkammer - Südwand Bohrstellen (M: 1:250)	18.12.2013
	15	Anlage 3.5	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Nordkammer - Nordwand Querschnitt (M: 1:25)	14.01.2014
	15	Anlage 3.6	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Querschnitt Nordkammer Südwand / Südkammer Nordwand (M: 1:25)	17.01.2014

<b>Antragsunterlagen</b>				
<b>Teil</b>	<b>Ord- ner</b>	<b>Anlage</b>	<b>Bezeichnung</b>	<b>vom (Stand)</b>
	15	Anlage 3.7	Alte Schleuse Kiel-Holtenau Südkammer - Südwand Querschnitt (M: 1:25)	18.12.2013
	16	Anlage 4	Teilgutachten – Bauwerks- und Materialuntersuchungen	01.04.2014
	16	Anlage 5	Statische Untersuchungen	April 2014
	16	Anlage 6	Nicht lineare Untersuchungen	April 2014

### **III. Anordnungen**

#### **1. Rechte Dritter**

Vor Beginn der Durchführung der Maßnahmen hat der Träger des Vorhabens (TdV) von den betroffenen Grundstückseigentümern die schriftliche Zustimmung zu der Durchführung der Maßnahmen einzuholen und diese der Planfeststellungsbehörde vorzulegen.

#### **2. Naturschutz**

##### **2.1**

Bereits während der vorbereitenden Maßnahmen hat eine Umweltbaubegleitung entsprechend VO1 des LBP (Planunterlage 3.1) zu erfolgen. Die Umweltbaubegleitung hat die Überwachung zu dokumentieren.. Dem LLUR und dem MELUND sind regelmäßig, insbesondere bei artenschutzrechtliche relevanten Baufortschritten und bei besonderen, nicht vorhergesehenen umweltrelevanten Vorkommnissen Berichte oder Protokolle vorzulegen.

##### **2.2**

Die Rodungen sowie die Baufeldfreimachung sind ausschließlich in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. bzw. 29. Februar eines Jahres durchzuführen. Baumbestände, die als Tagesverstecke von Fledermäusen genutzt werden können, dürfen erst nach dem 1. Dezember eines Jahres beseitigt werden.

##### **2.3**

Sollte aus zwingenden Gründen des Bauablaufs eine Baufeldräumung außerhalb der in Ziffer 2.2 aufgeführten Zeiten erforderlich werden, so muss unmittelbar vor der Beseitigung eine Besatzkontrolle durchgeführt werden. Nur wenn sicher feststeht, dass sich keine Brutvögel oder Tagesverstecke von Fledermäusen in den zu entnehmenden Bäumen befinden, kann eine Entfernung erfolgen. Bei einzelbrütenden Möwen kann auch außerhalb der Bauzeitenregelung entsprechend Maßnahmenblatt VAr1 (LBP) vorgegangen werden.

2.4.

Für den Fall, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden sollte, sind sämtliche durch die vorbereitenden Maßnahmen erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft zu kompensieren, soweit sie trotz des vorzunehmenden Rückbaus bestehen bleiben. Die Entscheidung über die Art der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt in diesem Fall der versagenden Entscheidung vorbehalten.

2.5.

In Abstimmung mit der Umweltbaubegleitung sind die Bäume zu schützen, die nicht entnommen werden und sich so dicht an den Maßnahmenflächen befinden, dass eine Beschädigung nicht sicher ausgeschlossen werden kann. Soweit möglich und sinnvoll sind Schutzzäune zu errichten. Soweit ein Schutzzaun nicht möglich oder sinnvoll ist, sind die Einzelbäume durch einen Anprallschutz und das Wurzelwerk durch geeignete Maßnahmen wie druckverteilende Platten zu schützen.

2.6.

Während der vorbereitenden Maßnahmen ist für die statische Beleuchtung, soweit dies mit dem Arbeitsschutz zu vereinbaren ist, eine faunafreundliche Beleuchtung zu verwenden. Diese ist mit der Umweltbaubegleitung abzustimmen. Soweit möglich sind zumindest staubdichte Lampen mit neutralweißem Licht oder LED-Lampen einzusetzen.

### **3. Kampfmittel**

Vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen sind die Flächen gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein auf Kampfmittel zu untersuchen. Der TdV hat sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen.

### **4. Bodenschutz**

4.1.

Gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten: Die Arbeiten sind von einem unabhängigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) anerkannten Altlastensachverständigen zu begleiten. Der Sachverständige ist in Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde vom TdV zu beauftragen.

4.2.

Der Beginn des Vorhabens ist der unteren Bodenschutzbehörde, Holstenstraße 108, 24103 Kiel, unter Nennung des begleitenden Altlastensachverständigenbüros spätestens 2 Wochen vorher vom TdV schriftlich anzuzeigen.

4.3.

Aufgaben des Altlastensachverständigen: Die / Der Altlastensachverständige begleitet und dokumentiert sämtliche Bodenbewegungen und hat für die ordnungsgemäße Sanierung und Entsorgung von Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen in enger Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehörde Sorge zu tragen. Dies hat unbeschadet des Bundesbodenschutz-Gesetzes und der untergesetzlichen Regelwerke in den jeweils aktuellen Fassungen zu erfolgen. Werden Bodenverunreinigungen angetroffen, z. B. untypisches Erscheinungsbild

oder Geruch des Bodens, so ist die Maßnahme zu unterbrechen und unverzüglich die untere Bodenschutzbehörde zu informieren. Zudem sind grundsätzlich sofortige Analysen und Geländeuntersuchungen zur näheren Eingrenzung der Verunreinigungen sowie Einschränkungen des Arbeitsfortganges bis hin zum Arbeitsstillstand vom Altlastensachverständigen nach Rücksprache mit der unteren Bodenschutzbehörde zu veranlassen.

Des Weiteren hat die/der Altlastensachverständige den Nachweis zu führen, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse und die Sicherheit der Wohn und Arbeitsbevölkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB)) bzw. die öffentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO)) gewährleistet werden können.

Über die Tiefbaumaßnahme, die Bodenbewegungen, ggf. durchgeführte Geländeuntersuchungen und Analysen sowie über die daraufhin getroffenen Entscheidungen / Sanierungsmaßnahmen (Sicherung und / oder Dekontamination) ist vom Altlastensachverständigen eine Dokumentation anzufertigen und unaufgefordert spätestens 4 Wochen nach Abschluss der Maßnahme der unteren Bodenschutzbehörde zu übergeben. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation ist vorab mit der unteren Bodenschutzbehörde abzustimmen.

## 2.5

Beseitigung oder Verwertung von kontaminiertem / kontaminationsverdächtigen Boden oder Bauschutt: Das Material ist unvermischt chargenweise auf dem Gelände zu lagern und nach Maßgabe der / des Altlastensachverständigen gegen Verwehungen und Auswaschungen zu sichern. Auf der Grundlage repräsentativer Stichprobenanalysen hat die / der Altlastensachverständige unter Berücksichtigung der Art und Weise sowie Stärke der Verunreinigung gemäß den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)), der Deponieverordnung (DepV) und weiterer diesbezüglicher Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung und unter Berücksichtigung möglicher weiterer ortsspezifischer Schadstoffe (z. B. TBT) zu prüfen, ob das (Boden-)Material wiedereinzubauen bzw. zu verwerten oder einer den Belastungswerten entsprechenden schadlosen Entsorgung zuzuführen ist. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung oder Verwertung von Aushubmaterial oder Bauschutt ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 5 Arbeitstage vor Entfernung des Materials vom Grundstück bzw. vor Wiedereinbau des Materials schriftlich anzuzeigen.

## 5. Wasserrecht

### 5.1.

Dem TdV wird die wasserrechtliche Erlaubnis zur Benutzung des Gewässers für die Grundwasserpumpversuche mit folgenden Maßgaben erteilt:

- Die Grundwasserpumpversuche sind mit der unteren Wasserbehörde der Landeshauptstadt Kiel abzustimmen.
- Eine wesentliche Veränderung des Wasserstandes oder der Strömungsverhältnisse durch die Grundwasserpumpversuche ist nicht zulässig.

5.2

Die Verordnung ber den Umgang mit wassergefahrdenden Stoffen (AWSV) ist einzuhalten.

5.3.

Pumpversuche sind frhzeitig vor Beginn der unteren Bodenschutzbehrde anzuzeigen.

## **6. Sonstiges**

6.1

Eine Beseitigung von Hochbauten ist nicht zulassig. Davon ausgenommen sind Pallen und Fundstcke, die im Rahmen der Kampfmittelraumung entfernt werden mssen.

6.2

Soweit Kulturdenkmale entdeckt oder gefunden werden, ist dies gem. § 15 Gesetz zum Schutz der Denkmale des Landes Schleswig-Holstein (DSchG SH) unverzglich unmittelbar oder ber die Gemeinde der oberen Denkmalschutzbehrde mitzuteilen.

6.3

Der TdV hat in Kiel-Holtenau die Immissionsrichtwerte fr Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, von 60 dB(A) tags und 45 dB(A) nachts und fr das angrenzende Gebiet sdlich des NOK die Immissionsrichtwerte fr Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, von 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts einzuhalten. Sofern wahrend der Nachtzeit (20:00 Uhr bis 7:00 Uhr) gearbeitet wird, drfen nur larmarme Arbeiten durchgefhrt werden.

## **IV. Vorbehalt weiterer Anordnungen und Verfahren**

Die nachtragliche Aufnahme von Anordnungen, die erforderlich sind, um Beeintrachtigung des Wohls der Allgemeinheit oder von Rechten Dritter zu verhten, bleibt vorbehalten.

## **V. Kostenentscheidung**

Die vorlufige Anordnung ergeht gebhrenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

## **VI. Hinweise**

1.

Soweit der Antrag auf Planfeststellung zurckgenommen wird oder ein entsprechender Planfeststellungsbeschluss nicht ergeht, ist der frhere Zustand wiederherzustellen (§ 14 Abs. 2 S.6, 7 WaStrG). Der Betroffene ist zu entschadigen, soweit ein Schaden eingetreten ist, der



durch die Wiederherstellung des fruhern Zustandes nicht ausgeglichen wird (§ 14 Abs. 2 S. 8 WaStrG).

2.

Die vorlufige Anordnung ersetzt nicht die Planfeststellung. Soweit die Festsetzungen der vorlufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss fur zulassig erklart werden, wird der verfugende Teil der vorlufigen Anordnung im Planfeststellungsbeschluss aufgehoben.

3.

In der vorlufigen Anordnung sind Art und Umfang der vorlufig zulassigen Manahme sowie diejenigen Auflagen festgelegt, die zum Wohle der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer bereits durch die vorbereitenden Manahmen erforderlich werden.

4. Diese Vorlufige Anordnung ist gem. § 14 Abs. 2 S. 9 WaStrG sofort vollziehbar.

## **B. Grunde**

### **I. Tatbestand**

#### **1. Trager des Vorhabens**

Trager des Vorhabens (TdV) zum Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau ist die Bundesrepublik Deutschland (Wasserstraen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes), endvertreten durch das Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Kiel-Holtenau.

#### **2. Beschreibung des Vorhabens / Gegenstand der vorbereitenden Manahmen**

**Gegenstand des Gesamtvorhabens ist der Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und die Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau.**

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen folgende 4 Teilobjekte (TO):

- TO 1: Neubau der Umschlagstelle Schleusengelande Sud Kiel, mit der die Moglichkeit einer Fahrverbindung zum Materialtransport vom Ortsteil Kiel-Wik zur bestehenden Umschlagstelle Schleusengelande Mitte auf der Mittelinsel geschaffen wird
- TO 2: Neubau der Anlegedalben fur Revisionsverschlusse der Kleinen Schleuse, um jeweils eine Schleusenammer der Kleinen Schleusen fur Inspektions- oder Instandsetzungsarbeiten trocken legen zu konnen
- TO 3: Ersatz der kleinen Schleusenammern mit folgenden Bauwerksmaen

Gesamtlange:	ca.	254 m
Gesamtbreite:	ca.	86 m

Kammerbreite:	jeweils 25 m
Nutzlange / Nutzbreite:	155 m / 22,50 m
Sohl-/Drempeltiefe:	NHN -10 m

- TO 4: Anpassung der Vorhafen an die geanderte Schleusengeometrie sowie auf Solltiefe und Neubau der Leitwerke.

Gegenstand der vorlufigen Anordnung ist die Durchfuhrung von nachfolgend beschriebenen vorbereitenden Manahmen:

#### a) Grundlagen fur die Ausführungsplanungen

Im Bereich der Baufelder, Vorhafen, Gewasserboschungen und Baustelleneinrichtungsflachen mussen als Grundlage fur die Ausführungsplanungen Boden- und Grundwasserparameter (Zusammensetzung, physikalische Eigenschaften, chemische Belastung) ermittelt werden. Dies erfolgt mit Bohrkernentnahmen und Drucksondierungen.

Fur die Klassifizierung der Bodenarten, die bei der Anpassung der Gewassersohle in den Vorhafen gefordert und dann verbracht werden mussen, werden Bohrkern bis max. -12 m unter Wasserspiegel entnommen.

Es ist geplant, die Wande und Sohle der Baugrube im Baugrund zu verankern. Um die im Boden aufnehmbaren Zugkrafte des Bodens neben der schon erwahnten Ermittlung der bodenphysikalischen Eigenschaften besser und damit wirtschaftlicher beurteilen zu konnen, werden Versuchsfelder nordlich der kleinen Schleusenanlage (fur die Zuganker der Baugrubenwande) und ostlich der Verwaltungsgebaudebebauung auf der Schleuseninsel und im Bereich der verfullten Schleusenkammern (fur die Zugpfahle der Unterwasserbetonsohle) angelegt (siehe Lageplan). An der Erdoberflache werden hierzu Betonkorper erstellt, deren Aufstellort und Widerlager fur die Zugvorrichtungen so gewahlt wurden, dass die Zugbelastbarkeit der Anker und Pfahle getestet werden kann. Die Anker werden schrag, die Pfahle senkrecht in die Erde gebohrt, bzw. gepresst. Die Verzahnung dieser Stahlzugglieder mit dem umgebenden Boden wird durch Verpressen mit speziellen Zementmorteln erreicht.

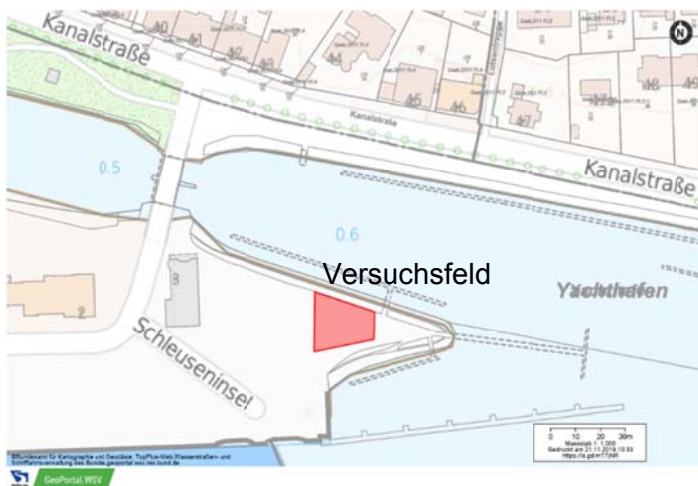


Abb. 1: Lageplan Versuchsfeld "Schleuseninsel Kiel-Holtenau"

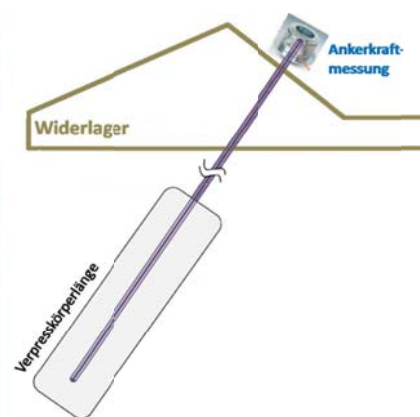


Abb. 2: Darstellung eines Zugankers

Um die Grundwasserparameter beurteilen zu konnen, ist es notwendig, in Erkundungsbrunnen Grundwasserpumpversuche durchzufuhren.

**b) Rodungsarbeiten:**

Der Bereich der Umschlagstelle Sud (Sudanleger) wird von Buschwerk, Ruderalvegetation und den vorhandenen zwei Baumen beraumt, siehe Plan 3.2.2 Eingriffsflachen.

Auf der Landflache der Mittelinsel wird der Bewuchs (Baume und Busche, Ruderalvegetation) entfernt, siehe Plan 3.2.2 Eingriffsflachen.

Auf den fur die Gesamtmanahme benotigten Flachen nordlich der Schleusenanlage werden samtliche Baume, Buschwerk und Ruderalvegetation entfernt, siehe Plan 3.2.2 Eingriffsflachen.

**c) Beraumung von zukunftigen Baustellen- und Baustellenbetriebsflachen:**

Die fur die Kampfmittelerkundung notwendige Beseitigung von Altbauwerken wird durchgefuhrt. Bei den derzeit bekannten Altbauwerken handelt es sich um Pallen (Trage- und Hebe-einrichtung beim Schiffbau) und ahnliche Uberbleibsel aus vorheriger Nutzung. Gleiches gilt fur die Beseitigung von Altlasten wie z. B. lokaler Kontaminationen.

**d) Kampfmittelerkundung und -raumung:**

Das Gebiet der Stadt Kiel war zum Ende des Zweiten Weltkriegs Ziel starker Luftangriffe mit Flachenbombardements. Hiervon war auch die Schleusenanlage Kiel betroffen.

In den nachfolgenden Jahren wurden nur offensichtliche Kampfmittelreste beseitigt. In Ermangelung geeigneter Sondierungstechniken verblieben Reste von Kampfmitteln vor Ort, die von Erdboden uberdeckt waren. In den Jahrzehnten nach dem Ende des Krieges wurden neue Bauwerke auf dem Gelande errichtet und es wurde nun zugelassen, dass auf dem bis Ende der Vierziger-Jahre von Baumbesatz freigehaltene Areal eine Vielzahl von Baumen sowie Busch- und Strauchareale hochwuchsen.

Mit der Freigabe von Luftbildaufnahmen aus den Archiven der am Krieg beteiligten Staaten und nun nutzbaren Kampfmittelerkundungstechniken ist die Freimachung eines Baufeldes von Kampfmitteln primare Aufgabe bei der Vorbereitung einer Baumanahme.

Aus vorangegangenen Manahmen gibt es bereits kleinere Bereiche, fur die Kampfmittelfreiheit besteht. Bei diesen Manahmen hat sich bei den Sondierungen gezeigt, dass auf dem gesamten Schleusengelande sehr viele Verdachtspunkte und -flachen bestehen, bei deren Beraumung bislang jedoch nur Metallschrott geborgen wurde. Die zur Verfugung stehenden Sondierverfahren lassen eine Unterscheidung zwischen Munition und ungefahrlichem Schrott nur in sehr begrenztem Rahmen zu.

Daher wird eine groraumige Kampfmittelerkundung und bei Bedarf -raumung im gesamten Vorhabenbereich durchgefuhrt.

### 3. Verfahren

#### 3.1

##### Vorlage der Planunterlagen

Der TdV hat mit Schreiben vom 29. Juli 2019 den Antrag auf Planfeststellung fur den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und die Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau bei der GDWS Standort Kiel gestellt.

Die vollstandigen Planunterlagen sind am 1. August 2019 bei der GDWS Standort Kiel eingegangen.

#### 3.2

##### Bekanntmachung des Vorhabens und der Beantragung von vorlufigen Anordnungen

Die zustandigen Landesbehorden sowie anliegende Gemeinden und Gemeindeverbande wurden zu der gema § 14 Abs. 2 WaStrG durch den Trager des Vorhabens beantragten vorlufigen Anordnung und dem eigentlichen Planfeststellungsverfahren bis zum 25. Oktober 2019 angehort. Stellungnahmen konnten bis zum 25. Oktober 2019 an die Planfeststellungsbehorde der Generaldirektion Wasserstraen- und Schifffahrt, Standort Kiel, Kiellinie 247, 24106 Kiel, gesendet werden.

Das Vorhaben sowie Zeit und Ort der Auslegung der Planunterlagen wurden gema § 14a WaStrG i. V. m. § 73 Abs. 5 VwVfG durch entsprechende Veroffentlichung der Bekanntmachung der Planfeststellungsbehorde mit Datum vom 17. August 2019 ortsublich bekannt gemacht. Auf die Moglichkeit, bis zum 25. Oktober 2019 Einwendungen zu erheben, wurde in der Bekanntmachung hingewiesen.

#### 3.3

##### Planauslegung

Die Planunterlagen einschlielich der nach § 6 des Gesetzes ber die Umweltvertraglichkeitsprufung (UVP) geforderten Unterlagen zur Umweltvertraglichkeitsuntersuchung (UVU) haben in der Zeit vom **26. August 2019 bis einschlielich 25. September 2019** bei den nachfolgend genannten Stellen wahrend der Dienstzeiten oder nach Absprache zu jedermanns Einsicht ausgelegt und wurden im Internet unter

[https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100\\_kleineSchleuseKiel.html](https://www.gdws.wsv.bund.de/SharedDocs/Planfeststellungsverfahren/DE/100_kleineSchleuseKiel.html)

veroffentlicht.

- Landeshauptstadt Kiel, Rathaus (Stadtplanungsamt), Fleethorn 9, 24103 Kiel
- Amt Schlei-Ostsee (fur die Gemeinde Waabs), Holm 13, 24340 Eckernforde
- Wasserstraen- und Schifffahrtsamt Kiel Holtenau, Schleuseninsel 2, 24159 Kiel

#### 3.4

##### Einvernehmen der zustandigen Landesbehorde

Durch die vorbereitende Umsetzung der Manahme Grundwasserpumpversuche und Kampfmittelerkundung werden die wasserwirtschaftlichen Belange i. S. v. § 4 WaStrG beruhrt.

Das gema 105 Abs. 2 Landeswassergesetz Schleswig-Holstein (LWG SH) zustandige Ministerium fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein wurde mit Datum vom 28. November 2019 um Erteilung des Einvernehmens gema § 14 Abs. 3 Satz 1 WaStrG zu dieser Vorlufigen Anordnung gebeten.

Mit Schreiben des Ministeriums fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung Schleswig-Holstein vom 17. Dezember 2019 (Az.: V 451- 70612/2019) wurde das Einvernehmen erteilt.

## **II. Rechtliche Wurdigung**

### **1. Zustandigkeit**

Fur das Vorhaben wird ein Planfeststellungsverfahren nach § 14 WaStrG in Verbindung mit §§ 72 bis 78 VwVfG durchgefuhrt.

Fur den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenammern und Anpassung der Vorhafen in Kiel-Holtenau ist ein Planfeststellungsverfahren vorgeschrieben gema § 14 WaStrG.

Die GDWS ist gema § 14 Abs. 1 Satz 3 i. V. m. Abs. 2 WaStrG sowohl fur den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses als auch den Erlass von vorlufigen Anordnungen sachlich und ortlich zustandig.

### **2. Voraussetzungen fur eine vorlufige Anordnung**

In materieller Hinsicht darf eine vorlufige Anordnung gem. § 14 Abs. 2 WaStrG nur ergehen, wenn

- es sich bei den festgesetzten Manahmen um reversible Manahme handelt,
- Grunde des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern,
- wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Tragers des Vorhabens gerechnet werden kann und wenn
- die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und nach § 14b Nummer 1 zu berucksichtigenden Interessen gewahrt werden.

Daruber hinaus darf es nicht zu einer wesentlichen Veranderung des Wasserstandes oder der Stromungsverhaltnisse kommen.

#### **2.1 Manahmen sind reversibel**

Die angeordneten Manahmen mussen gem. § 14 Abs. 2 WaStrG reversibel sein. Durch die Aufnahme des Tatbestandsmerkmals sollte klargestellt werden, dass die Moglichkeit der Ruckgangigmachung der Manahme im Einzelfall zu prufen ist (siehe BT-Drs. 19/5580).

Zwar werden durch die vorbereitenden Maßnahmen Flächen geräumt, Bäume und Büsche entfernt, Reste von Altbauwerken entfernt und die Flächen nach Kampfmittel erkundet bzw. von Kampfmitteln geräumt. Bei der Kampfmitteluntersuchung im Vorhafenbereich und an den Böschungen kommt es auch zur Störung des Lebensraums der Großen Pfeffermuschel und voraussichtlich zur Tötung zahlreicher Exemplare. Ferner werden Bodenuntersuchungen durchgeführt.

Da aber Bäume und Büsche wieder gepflanzt, das Altbauwerk und der Lebensraum der Großen Pfeffermuschel wiederhergestellt und diese sich wieder ansiedeln können und die Versuchsfelder sowie sonstige andere Anlagen zurückgebaut werden können, handelt es sich bei sämtlichen Maßnahmen um reversible Maßnahmen.

## **2.2 Gründe des Wohls der Allgemeinheit, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern**

Gem. § 14 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 WaStrG ist es erforderlich, dass Gründe des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern. Dies ist u. a. dann der Fall, wenn wirtschaftliche Interessen einer Region oder eine volkswirtschaftlich möglichst sinnvolle und sparsame Durchführung oder Gründe der Gefahrenabwehr den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern (siehe hierzu Friesecke, Kommentar zum WaStrG, § 14 Rn. 60).

Sämtliche der hier angeordneten vorbereitenden Maßnahmen dienen dem Zweck, eine umsetzbare Bauausführungsplanung auf Grundlage der gewonnenen Erkenntnisse zu erstellen, einen möglichst reibungslosen Bauablauf sicherzustellen und von Kampfmitteln ausgehende Gefahren vorab zu beseitigen. Darüber hinaus dürfen die Arbeiten an den Bäumen und Sträuchern grundsätzlich nur in der Zeit vom 1. Oktober bis 28. bzw. 29. Februar aufgrund von § 39 Abs. 5 Nr. 2 BNatSchG durchgeführt werden. Um daraus resultierende Verzögerungen bei der Durchführung der Baumaßnahmen um jeweils ein Jahr zu vermeiden, sollen diese Rodungsarbeiten unverzüglich durchgeführt werden.

Durch die vorläufige Anordnung kann sichergestellt werden, dass die Baumaßnahme möglichst bald nach Erlangung des Baurechts beginnen kann und somit zu voraussichtlich geringeren Kosten durchgeführt werden kann als zu einem späteren Zeitpunkt. Außerdem kann der Bauablauf durch die mit den vorläufig angeordneten Maßnahmen gewonnenen Erkenntnissen wirtschaftlicher geplant werden, da dieser von Komplikationen so weit wie möglich frei gehalten wird und Behinderungen und Nachträge vermieden werden können. Darüber hinaus wird die Belastung der Anwohner gemindert, da der Bauablauf von Eventualitäten weitestgehend freigehalten wird und so eine Verlängerung der Bauzeit weitestgehend vermieden wird. Nicht zuletzt handelt es sich bei dem NOK um die meistbefahrenste künstliche Wasserstraße der Welt, die von herausragender Bedeutung für den deutschen und europäischen und weltweiten Handel ist und damit Arbeitsplätze und den Wohlstand sichert. Da in naher Zukunft auch die Großen Schleusen erneuert werden müssen und es durch Havarien bereits mehrfach zum Ausfall einer der Schleusenkammern der Großen Schleusen mit entsprechenden Verzögerungen für den Warenverkehr gekommen ist, besteht ein sehr hohes Interesse, der Schifffahrt eine Alternative zur Skagerrakroute und ein hohes Maß an Verlässlichkeit zu bieten. Wegen

des Alters und der anstehenden Grundinstandsetzung der Groen Schleusen muss diese Alternative moglichst zeitnah zur Verfugung stehen.

Eine zeitnahe Kampfmittelsondierung und -raumung ist auch deshalb erforderlich, weil so eine Kampfmittelfreiheit fur das Vorhabengebiet hergestellt werden kann. Die aktuell gultige Auswertung von Luftbildaufnahmen (Historisch-genetische Rekonstruktion, HGR, im Auftrag der Oberfinanzdirektion Hannover) ist aus dem Jahre 2017. Ihre Gultigkeit endet regular nach 5 Jahren. Wenn bis dahin eine Kampfmittelfreiheit hergestellt werden kann, gilt das Gebiet als frei von Kampfmitteln. Sollte dies nicht geschehen, mussten erneute Auswertungen abgewartet werden und ggf. erneut groflachig nach Kampfmitteln sondiert werden, was wiederum zu kostenauslosenden Verzogerungen fuhren konnte.

Aufgrund der dargestellten Bedeutung des NOK und der Vorteile der vorbereitenden Manahmen fur die Durchfuhrung des Ersatzneubaus, erfordern Grunde des Wohls der Allgemeinheit den alsbaldigen Beginn der vorgezogenen Arbeiten.

### **2.3 Mit Entscheidung zugunsten des Tragers des Vorhabens kann gerechnet werden**

Die Erfullung dieses Tatbestandsmerkmals setzt eine prognostische Entscheidung der Planfeststellungsbehorde uber die Erfolgsaussichten der beantragten Planfeststellung voraus. Diese hat fur die spatere Hauptentscheidung keine Bindungswirkung. Erforderlich, aber auch ausreichend ist es, dass mit uberwiegender Wahrscheinlichkeit eine Entscheidung zugunsten des TdV erwartet werden kann.

Dies ist vorliegend der Fall. Die Planfeststellungsbehorde hat sich die fur den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erforderlichen Unterlagen des TdV sowie die eingegangenen Einwendungen angesehen und kommt zu dem Ergebnis, dass dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses keine unuberwindbaren Grunde entgegenstehen, sondern dass mit uberwiegender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass der Planfeststellungsbeschluss erlassen wird, ggf. unter Anordnung von Nebenbestimmungen oder geringfugigen anderungen des Plans. Hierzu im Einzelnen:

#### **a) Planrechtfertigung**

##### **Rechtliche Grundlagen**

Gema der Rechtsprechung des BVerwG bedurfen hoheitliche Planungen einer Planrechtfertigung. Die Planrechtfertigung erfordert die Prufung, ob ein Vorhaben mit den Zielen des jeweiligen Fachplanungsgesetzes ubereinstimmt (fachplanerische Zielkonformitat) und ob es fur sich in Anspruch nehmen kann, in der konkreten Situation erforderlich zu sein (BVerwG 11. August 2016 Az. 7 A 1/15).

##### **Fachrechtliches Ziel**

Der Ausbau der Bundeswasserstraen ist eine dem Bund gema § 12 Abs. 1 WaStrG zugewiesene Aufgabe. Er dient dazu, die Funktion der Wasserstraen fur den allgemeinen Schiffsverkehr zu erhalten und zu verbessern und Gefahren fur die Sicherheit und Leichtigkeit des

Verkehrs zu vermeiden, wie sich aus § 1 Abs. 1 WaStrG ergibt (BVerwG, 11. August 2016 Az. 7 A 1/15).

Die Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau haben zusammen mit den Großen Schleusen eine große Bedeutung für den internationalen Schiffsverkehr, da sie die Nutzung des Nord-Ostsee-Kanals, der meistbefahrenen künstlichen Wasserstraße der Welt, ermöglichen. Der NOK wird im Jahr von rund 30.000 Schiffen genutzt, wobei im Jahr 2018 zuletzt eine Tonnage von ca. 90 Millionen Tonnen befördert wurde.

Für einen verzögerungsfreien und damit möglichst umweltschonenden und wirtschaftlich bestmöglichen Verkehrsfluss ist der Betrieb der Kieler Schleusen mit vier Schleusenammern erforderlich. So können die Verkehre sowohl von See kommend als auch vom NOK kommend ohne bzw. mit geringeren Wartezeiten geschleust werden und es können Liegezeiten auf Reeden vermieden werden.

### **Geeignetheit und Gebotenheit des Vorhabens**

Gemessen an den vorstehenden rechtlichen Grundsätzen und fachplanerischen Zielen erweist sich das Vorhaben Ersatzneubau der Kleinen Schleusen und Anpassung der Vorhäfen als geboten.

Seit 2014 sind die Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau aufgrund ihres Bauwerkzustandes gesperrt. Sie waren zuvor seit 1895 in Betrieb und haben nunmehr einen Zustand erreicht, der einen Ersatzneubau erfordert. Dieser soll an alter Stelle erfolgen, jedoch werden die Nutzgrößen der Kammern auf 155 m Länge X 22,50 m Breite X 8,5 m Tiefgang vergrößert, wodurch es ermöglicht wird, den aktuellen und zu erwartenden Schiffsverkehr besser aufnehmen und abwickeln zu können. Dies ermöglicht die Schleusung von nahezu 77 % der auf dem NOK verkehrenden Schiffe. Die Vorhäfen werden ebenfalls angepasst, um eine störungsfreie Ansteuerung in die Kleinen Schleusenammern zu ermöglichen. Das Vorhaben dient damit dem Erhalt und der Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs.

Der Ersatzneubau der Kleinen Schleusen ist zudem zeitnah geboten, da absehbar ist, dass die Großen Schleusen in Kiel grundinstandgesetzt werden müssen. Diese Grundinstandsetzung erfordert die Sperrung jeweils einer Kammer über mehrere Jahre. Um die anfallenden Verkehre auf dem NOK in dieser Zeit bewältigen zu können, ist es erforderlich, neben der weiterhin betriebsfähigen einen großen Schleusenammern zwei kleine Schleusenammern zur Verfügung zu haben. Die Instandsetzung der Kleinen Schleusen ist somit Voraussetzung für die Grundinstandsetzung Großen Schleuse in den kommenden Jahren.

Der Ersatzneubau der Kleinen Schleusen in Kiel-Holtenau und die Anpassung der Vorhäfen ist zum Erhalt und der Steigerung der Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs geeignet und geboten.

Es sind Einwendungen zu den Abmessungen der Schleusenammern eingegangen, die größere Abmessungen fordern. Trotz dieser Einwendungen kann weiterhin ggf. unter Durchführung einer Planänderung mit einer Entscheidung zugunsten des TdV gerechnet werden, da sich die Einwendungen auch nicht gegen das Vorhaben an sich aussprechen. Auch stehen die Einwendungen den hier gegenständlichen vorbereitenden Maßnahmen nicht entgegen.



## **b) Umweltverträglichkeit**

Der TdV hat mit Planunterlage 2-1 eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS) vorgelegt. Auf Grundlage der UVS und der dazu eingereichten Gutachten, die Teil des Plans sind, der im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen betroffener Behörden und Umweltvereinigungen sowie der Äußerungen der betroffenen Öffentlichkeit lassen sich die Auswirkungen des Vorhabens auf die in § 2 Abs. 1 Satz 2 UVPG a. F. genannten Schutzgüter einschließlich deren Wechselwirkungen darstellen und bewerten. Auf das Vorhaben ist gem. § 74 Abs. 1 UVPG das UVPG in der vor dem 29.07.2017 geltenden Fassung (nachfolgend UVPG a. F.) anzuwenden. Der Scoping-Termin fand am 9. November 2016, mithin vor dem 16.05.2017 statt. Gem. § 3b UVPG a. F. i. V. m. Anlage 1 14.2.1. besteht für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung, da die Schleusenanlagen und die Vorhäfen Bestandteil einer Bundeswasserstraße sind, die für Schiffe mit mehr als 1.350 t zugänglich ist.

Die UVS ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und vollständig. Die Umweltverträglichkeitsuntersuchung beschreibt zunächst den Bestand umfassend und geht sodann über zu der Prognose und Bewertung der Umweltveränderungen bzw. zur Konfliktbewertung. Eine zusammenfassende Darstellung enthält Kapitel 6.9, Tabelle 37. Die Planunterlage kommt zu dem Gesamtergebnis, dass von einer geringen Umweltauswirkung des Vorhabens ausgegangen werden kann, wenn Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ergriffen werden. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diese Ergebnisse zu eigen. Hierzu im Einzelnen:

### **Schutzgut Mensch**

Für das Schutzgut Mensch kommt es hinsichtlich der Funktionen Wohnen und Wohnumfeldfunktion zu einer baubedingten temporären Flächeninanspruchnahme sowie zu temporären Licht-, Lärm-, Schadstoff-, Staub- und Erschütterungsemissionen, die eine mittlere Bedeutung für die genannten Funktionen hat. Darüber hinaus kommt es aufgrund der Änderung der Kubatur (Gestalt / Form der Schleusen), zur Einrichtung von Betriebsflächen auf der Mittelinsel, der Anpassung der Vorhäfen und der Errichtung des Südanlegers zur dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Durch den Betrieb der kleinen Schleusen ist mit dauerhaften Lärm- und Lichtemissionen zu rechnen, wobei zu berücksichtigen ist, dass es auch bislang zu Emissionen durch den Schleusenbetrieb gekommen ist.

Hinsichtlich der Erholungs- und Freizeitfunktion werden die genannten Auswirkungen erwartet. Für die Gesundheit des Menschen sind die Flächeninanspruchnahmen irrelevant.

Insgesamt ergeben sich damit nur Auswirkungen von geringem Gewicht.

### **Schutzgut Pflanzen, Tiere und Biologische Vielfalt**

Landseitig wird der Lebensraum für Pflanzen durch die baubedingte temporäre Flächeninanspruchnahme, baubedingte temporäre Schadstoff- und Staubemissionen, die baubedingte temporäre Grundwasserabsenkung und Schadstoffmobilisierung sowie die anlagebedingte dauerhafte Flächeninanspruchnahme beeinträchtigt.

Landseitig wird weiter der Lebensraum fur Brut- und Rastvogel durch die baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme, baubedingte temporare Larm-, Licht-, Schadstoff- und Staubemissionen, baubedingte temporare Erschutterungen, Schadstoffmobilisierung und die anlagebedingte dauerhafte Flacheninanspruchnahme beeintrachtigt. Betriebsbedingt kommt es zu dauerhaften Larm-, Licht- und Schadstoffemissionen.

Auch wird der Lebensraum fur Fledermause durch die baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme, die baubedingte temporare Licht- Schadstoff- und Staubemissionen, durch baubedingte temporare Erschutterungen, durch dauerhafte anlagebedingte Flacheninanspruchnahme sowie durch dauerhafte betriebsbedingte Lichtemissionen beeintrachtigt.

Ferner wird der Lebensraum fur Meeressauger durch folgende Auswirkungen beeintrachtigt: baubedingte temporare Schadstoff- und Larmmissionen, baubedingte temporare Erschutterungen, baubedingte temporare Trubungsfahnen, betriebsbedingte Larm- und Schadstoffemissionen und betriebsbedingte Trubungsfahnen. Die Bedeutung der Auswirkungen ist mittel.

Der Lebensraum und Wanderkorridor fur Fische und Rundmauler wird durch baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme, baubedingte temporare Larm- und Schadstoffemissionen, baubedingte temporare Erschutterung, Sedimentabtrag in den Vorhafen, Boschungsprofilierung, Trubungsfahnen sowie Sedimentation beeintrachtigt. Anlagebedingt kommt es zu Auswirkungen aufgrund der Boschungsprofilierung (Teilversiegelung). Betriebsbedingt kommt es zu Auswirkungen durch dauerhafte Larm- und Schadstoffemissionen, zu Sedimentabtrag in den Vorhafen, zu Trubungsfahnen und Sedimentation.

Wasserseitig kommt es auf den Lebensraum der Benthosfauna zu Auswirkungen durch baubedingten temporaren Sedimentabtrag in den Vorhafen, baubedingte temporare Boschungsprofilierung, baubedingten temporaren Trubungsfahnen und baubedingte temporare Sedimentation. Anlagebedingt haben die dauerhafte Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung) sowie die Boschungsprofilierung (Teilversiegelung) Auswirkungen auf den Lebensraum der Benthosfauna. Betriebsbedingt ist aufgrund von dauerhaften Schadstoffemissionen, Sedimentabtrag (Vorhafen), dauerhafte Trubungsfahnen und Sedimentation mit Auswirkungen zu rechnen.

Insgesamt ergeben sich Auswirkungen von mittlerem Gewicht.

### **Schutzgut Boden**

Die naturlichen Bodenfunktionen werden durch folgende Wirkungen beeintrachtigt: Baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme (Teil- und Vollversiegelung), baubedingte temporare Schadstoffemission insbesondere durch Schadstoffmobilisierung, baubedingter temporarer Sedimentabtrag (Vorhafen), baubedingte Boschungsprofilierung (ohne Versiegelung), baubedingte temporare Sedimentation, baubedingte temporare Grundwasserabsenkung, anlagebedingte dauerhafte Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung), anlagebedingte Boschungsprofilierung (Teilversiegelung), betriebsbedingter dauerhafter Sedimentabtrag (Vorhafen) und betriebsbedingte dauerhafte Sedimentation.

Daraus ergeben sich insgesamt Auswirkungen von geringem Gewicht.

### **Schutzgut Wasser**

Fur den NOK und die Kieler Forde kommt es zu Auswirkungen auf die Naturnahe und die Gewasserdynamik durch baubedingte temporare Schadstoffemissionen, baubedingte temporare Trubungsfahnen, anlagebedingt zur dauerhaften Veranderung der Hydromorphologie, betriebsbedingt zu dauerhaften Schadstoffemissionen, Sedimentabtrag und Trubungsfahnen.

Durch die baubedingte temporare Grundwasserabsenkung und Schadstoffmobilisierung kommt es zu Auswirkungen auf die Grundwasserneubildung / den Grundwasserleiter. Auf den Oberflachenabfluss hat die anlagebedingte dauerhafte Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung) Auswirkung.

Insgesamt ergeben sich Auswirkungen von geringem Gewicht.

### **Schutzgut Klima / Luft**

Auf die Klimaregulationsfunktion kommt es durch baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme (Teil- und Vollversiegelung), baubedingte temporare Trubungsfahnen, anlagebedingte dauerhafte Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung, Verlust Geholzbestande) und betriebsbedingte Trubungsfahnen zu Auswirkungen.

Auf die Luftreinhaltungsfunktion kommt es durch baubedingte temporare Schadstoff- und Staubemissionen sowie durch betriebsbedingte dauerhafte Schadstoffemissionen zu Auswirkungen.

Die Auswirkungen sind zusammengenommen von geringem Gewicht.

### **Schutzgut Landschaft**

Die baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme (Teil- und Vollversiegelung, Geholzverlust), die anlagebedingte dauerhafte Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung), die anlagebedingte Bauwerksumgestaltung sowie die betriebsbedingten dauerhaften Lichtemissionen fuhren zu Auswirkungen von geringem Gewicht.

### **Kultur- und sonstige Sachguter**

Die baubedingte temporare Flacheninanspruchnahme (Vollversiegelung), die baubedingte temporare Erschutterung sowie die anlagebedingte Bauwerksumgestaltung hat auf das Schutzgut Kulturgut hinsichtlich Bau- und kunsthistorisches Erbe Auswirkungen von geringem Gewicht.

### **Wechselwirkungen**

Wechselwirkungen, die zu einer Erhohung des Ausmaes der Umwelteinwirkungen fuhren konnten, sind nicht vorhanden.

### **Manahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich bzw. Ersatz**

Der TdV hat bei der Planung des Vorhabens bereits von vornherein die grundsatzlichen Minimierungsaspekte berucksichtigt, indem er durch umweltschonendes Vorgehen unter Beachtung einschlagiger Umweltschutzvorschriften die Eingriffe auf das unbedingt notwendige Ma

beschränkt. Ferner finden die Eingriffe vor allem im Bereich der Schleusenanlage, der Umschlagsstelle Süd und dort in definierten Arbeitsbereichen statt. Die Baumaßnahme wird darüber hinaus von einer Umweltbaubegleitung überwacht, dokumentiert und falls notwendig nachbilanziert.

### **Schutzgut Mensch**

Um die Auswirkungen des Baustellenlärms auf das Schutzgut Mensch möglichst gering zu halten, sind folgende Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen vorgesehen, die im Baulärmgutachten (Planunterlage 5.7.1) näher dargestellt sind:

- Auswahl eines möglichst lärmarmen Bauverfahrens, um die Belastungen aus Baulärm zu minimieren.
- Beschränkung der lärmintensiven Schlagramme auf die Arbeiten beim Einbringen der Spundwände und Dalben.
- Minderung der Schallabstrahlung durch Einhausung lärmintensiver stationärer Maschinen, um lokal eingesetzte Arbeitsgeräte oder Prüfung von alternativen Standorten (v. a. in der Nähe von Wohnbebauungen), insb. der Baustellenkreissäge.
- Minimierung der effektiven Einsatzzeiten der Baumaschinen
- Weitgehender Verzicht auf einen Nachtbetrieb.

### **Schutzgut Pflanzen/Tiere/Biologische Vielfalt**

Damit die Auswirkungen auf die Pflanzenwelt möglichst gering gehalten werden, werden die im LBP (Planunterlage 3.1) dargestellten Maßnahmen ergriffen. Hierbei handelt es sich um folgende Maßnahmen:

Eingriffe erfolgen vorwiegend im Bereich der Schleusenanlage und in definierten Arbeitsbereichen, um die Beeinträchtigung der Biotoptypen so gering wie möglich zu halten.

**S01:** Baumschutz gemäß RAS-LP 4 "Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen" (1999) bzw. Beachtung der DIN 18920 ("Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen"):

- Stammschutz durch lückenlosen Bretterverschlag mit Polsterung,
- Schutzzäune mit ausreichendem Abstand zu den Gehölzen.

Eingriffe erfolgen ausschließlich im Bereich der Schleusenanlage und in definierten Arbeitsbereichen, um die Beeinträchtigung der faunistischen Lebensräume so gering wie möglich zu halten.

**V01:** Umweltbaubegleitung:

- Überwachung der Einhaltung von Vermeidungsmaßnahmen
- Potenzielle nicht vorhersehbare Eingriffe verhindern oder ggf. nachbilanzieren

**V02:** Faunafreundliche Beleuchtung der Schleusenanlage:

- Einsatz von LED Technik, da diese neben der Moglichkeit der Dimmung und der schnellen Schaltung die insektenfreundlichste Beleuchtung darstellt, Verwendung von Ansatzleuchten mit Vogelabweisern.

**VAR1:** Bauzeitenregelung fur Brutvogel:

- Geholzrodung und Eingriffe in bestehende Bauwerke auerhalb der Brutzeit von Geholzfreibrutern und Gebaude- bzw. Bauwerkbrutern (1. Marz bis 30. September)
- ggf. Besatzkontrollen, um einen Verlust von Gelegen zu vermeiden,
- Besatzkontrollen auf koloniebrutende Mowenarten, um einen Verlust von Gelegen zu vermeiden,
  - Sollten Gelege von Mowen oder an Gewasser gebundenen Brutvogeln im Eingriffsbereich festgestellt werden und das Flugge werden nicht abgewartet werden konnen, sind diese in Ausnahmefallen in angrenzende Bereiche umzusiedeln,
  - Angemessenes Tempo der Baufahrzeuge sowie Bremsbereitschaft im Bereich der Zuwegungen, um das uberfahren von Jungvogeln auszuschlieen.

**VAR2:** Bauzeitenregelung fur Fledermause:

- Geholzrodung und Eingriffe in bestehende Bauwerke auerhalb der sommerlichen Aktivitatsphase von Fledermausen (1. Marz bis 30. November)
- ggf. Besatzkontrollen, um eine Nutzung von potenziellen Tagesquartieren auszuschlieen.

**VAR3:** Vermeidungsmanahme fur marine Sauger:

- Sichtbeobachtungen im 750 m Radius um den Eingriff (etwa eine halbe Stunde lang vor dem Eingriff), um das Vorkommen von Individuen des Schweinswals im Nahbereich des Vorhabens auszuschlieen,
- Vergramung (Pinger = akustische Signalgeber) in Kombination mit „soft-start“ und „Ramp-Up“-Verfahren,
- Uberwachung und Dokumentation der tatsachlichen Schallemission wahrend des Eingriffs, ggf. erganzende Schallschutzmanahmen.

**Schutzgut Boden**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Boden konnen durch die im LBP (Planunterlage 3.1) sowie im Gutachten zu Unterwasserbaggerungen in den Vorhafen (Planunterlage 1.5.10) dargestellten und nachfolgend aufgelisteten Manahmen moglichst gering gehalten werden:

- Durchfuhrung einer flachensparenden Lagerung von Boden und Baumaterialien in bereits vorbelasteten Bereichen.
- Entsorgung von Baustoffen, Mull-, Schutt- und sonstigen Ablagerungen nach Beendigung der Bauphase.
- Abtransport und geeignete Verbringung von belastetem Bodenmaterial (> Z2 gema LAGA).
- Reduzierung des Bodenabtrags fur die Herstellung der Oberflachenbefestigungen auf das bautechnisch notwendige Ma.
- Abtransport bzw. Zwischenlagerung unbelasteten oder geringer belasteten Materials ( $\leq$  Z2 gem. LAGA).

- Eventueller Einbau unter Beachtung der Anforderungen der Ländergemeinschaft Abfall (LAGA).
- Beachtung der DIN 18915 "Vegetationstechnik im Landschaftsbau - Bodenarbeiten" und DIN 19731 "Bodenbeschaffenheit - Verwertung von Bodenmaterial" während der gesamten Baumaßnahmen.

### **Schutzgut Wasser**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser können durch die im LBP (Planunterlage 3.1) sowie im Gutachten zu Unterwasserbaggerungen in den Vorhäfen (Planunterlage 1.5.10) dargestellten und nachfolgend aufgelisteten Maßnahmen möglichst gering gehalten werden:

- Sicherungsmaßnahmen bei der Lagerung der Geotextilschläuche durch bspw. undurchlässige dichte Bodenabdeckung und eine umlaufende Verwallung zum Rückhalt potenziell austretenden Wassers.
- Kontrolle des Prozesswassers auf Schweb- und Schadstofffreiheit vor Einleitung in den NOK.
- Schonende Durchführung der Unterwasserbaggerung und Durchführung der Baggerarbeiten beidseitig im direkten Einflussbereich des Entwässerungssiels nur, wenn dort keine Entwässerung stattfindet, um eine Verdriftung der Sedimente zu vermeiden.
- Überwiegend keine Aufnahme des Baggerguts beim Profilieren der Böschungen, sondern lediglich Einziehen in den Verkehrsbereich.
- Der Arbeitsfortschritt und die Spülrichtung des Saugbaggers erfolgen von der Baggergrenze zur Schleuse hin.

### **Schutzgut Landschaft**

Um die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft so gering wie möglich zu halten, wurden vorhandene Gehölzbestände, soweit möglich, durch Anpassung der Baustelleneinrichtungsflächen und Zuwegungen erhalten.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut können entsprechend dem LBP (Planunterlage 3.1) durch einen Schutzzaun um den Pegelturm, der Beeinträchtigungen der Bausubstanz vermeidet und den Turm erhält, vermindert werden.

### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Trotz der aufgezählten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen verbleiben unvermeidbare erhebliche Beeinträchtigungen nach § 15 BNatSchG. Diese sind im LBP (Planunterlage 3.1) näher beschrieben und werden nachfolgend zusammenfassend dargestellt:

- Versiegelung u. a. durch Bauwerke, Betriebsflächen und dauerhafte Verkehrsflächen,
- Teilversiegelung (u. a. von bereits teilverseigelten Flächen),
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Biotoptypen mit krautiger Vegetation,
- Verlust von Gehölzbiotoptypen,
- Verlust von Wasserbiotoptypen,

- Rodung von Baumen,
- Teilversiegelung von Unterwasserboden im Bereich von angepassten Boschungen,
- Ausbaggerung von Unterwasserboden und Anpassung von Boschungen,
- Beeintrachtung bzw. Verlust von Lebensraum der Groen Pfeffermuschel,
- Beeintrachtung von Lebensraum der Brutvogel,
- Beeintrachtung von Lebensraum der Fledermause und
- Beeintrachtung von Lebensraum mariner Saugetiere, insbesondere des Schweinswals.

Um diese Eingriffe zu kompensieren, werden folgende, ebenfalls im LBP (Planunterlage 3.1) dargestellte Ausgleichs- und Ersatzmanahmen vorgesehen:

- Wiederherstellung von Flachen (Bepflanzung von Boschungen nach Rodung des Geholzbestandes)
- Ansaat von Landschaftsrasen auf ehemaligen BE-Flachen auf der Schleuseninsel (A01).
- Entwicklung von naturnahem Laubwald auf der Ersatzflache Gro Nordsee (E01).
- Entwicklung eines Waldmantels auf der Ersatzflache Gro Nordsee (E02).
- Entwicklung von extensivem Grunland auf der Ersatzflache Dornbrook (E03).
- Entwicklung von feuchtem bis nassen Grunland u. a. im Okokonto 21 Winderatter See 2 (E04).
- Entwicklung von Ersatzwald auf der Ersatzwaldflache Oxbektal (OK 81-1) (E05).
- Pflanzung von Ersatzbaumen auf Flurstucken im Eigentum des WSA (E06).
  - E06/1 – Schacht-Audorf (Flur 1, Flurstuck 9/9) – 33 Stuck
  - E06/2 – Rade (Flur 5, Flurstuck 48/7) – 60 Stuck
  - E06/3 – Osterrade (Flur 4, Flurstuck 2/12) – 21 Stuck
  - E06/4 – Klein Konigsforde (Flur 3, Flurstuck 2/1) – 20 Stuck
  - E06/5 – Flemhude (Flur 4, Flurstuck 10/6) – 26 Stuck
  - E06/6 – Schleuseninsel (Flur 2, Flurstuck 14/2) – 10 Stuck; anrechenbar 6 Stuck
- Anlage eines kunstlichen Riffs in Bookniseck in der Ostsee (E07).

Mit Blick auf die genannten Schutzguter ist zusammenfassend festzustellen, dass die Beeintrachtigungen durch das Vorhaben so gering wie moglich gehalten werden. Vermeidungs- und Minderungsmanahmen, sowie im Falle der Unvermeidbarkeit des Eingriffs entsprechende Ausgleichsmanahmen werden im LBP, den Erganzungsunterlagen und dem Baularmgutachten naher beschrieben.

Im Ergebnis ist eine dauerhafte, nicht hinnehmbare Beeintrachtung von Natur und Umwelt durch das Vorhaben nicht gegeben.

Des Weiteren hat der TdV eine Allgemeinverstandliche Zusammenfassung vorgelegt, die den Anforderungen des § 6 UVPG a. F. gerecht wird.

Aus diesen Planunterlagen ergeben sich daher keine Punkte, die dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses dergestalt entgegenstehen, dass nicht mit einer Entscheidung zugunsten des TdV gerechnet werden konnte.

Einzelne Stellungnahmen im Anhörungsverfahren bemängeln einzelne Aspekte der UVU, ohne diese als solche in Frage zu stellen. Diesen Stellungnahmen könnte, soweit sie berechtigt sind, durch entsprechende Nebenbestimmungen oder ggf. Planänderungen oder Ergänzungen Rechnung getragen werden. Trotz dieser Stellungnahmen ist daher auch weiterhin mit einer Entscheidung zugunsten des TdV zu rechnen.

### **c) Eingriffsregelung**

Der TdV hat mit Planunterlage 3.1 einen landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vorgelegt. In diesem werden die Vorgaben der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung (§§ 13 ff. BNatSchG) für das Planfeststellungsverfahren für den Ersatz der beiden Kleinen Schleusenkammern und Anpassung der Vorhäfen in Kiel-Holtenau abgearbeitet. Die Eingriffsregelung sieht vor, dass erhebliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vom Verursacher vorrangig zu vermeiden, soweit sie nicht vermeidbar oder minimierbar sind, auszugleichen bzw. zu ersetzen oder, nach entsprechender Abwägung, monetär zu kompensieren sind.

Unter Eingriff in Natur und Landschaft sind gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können, zu verstehen. Beeinträchtigungen sind gem. § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Der LBP ist in sich schlüssig, nachvollziehbar und abgeschlossen. Die Prüfung der Eingriffsregelung erfolgt anhand der Planunterlage 3.1. Die im LBP angewandte Vorgehensweise zur Ermittlung erheblicher Beeinträchtigungen, zur Ableitung geeigneter Kompensationsmaßnahmen und zur Gegenüberstellung von Eingriff und Ausgleich ist aus Sicht der Planfeststellungsbehörde sachgerecht.

Die Bestandserfassung und -bewertung sowie die Abarbeitung der Eingriffsregelung erfolgen in Anlehnung an den "Orientierungsrahmen zur Bestandserfassung, -bewertung und Ermittlung der Kompensationsmaßnahmen im Rahmen Landschaftspflegerischer Begleitplanungen für Straßenbauvorhaben (Kompensationsermittlung Straßenbau)" - des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein/ Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Forsten des Landes Schleswig-Holstein 2004 (MNUL, heute: MELUND). Zwar wurde der Orientierungsrahmen für den Straßenbau entwickelt, jedoch konnte dieser auch auf dieses Verfahren angewendet werden, da die Schleusenanlage bereits besteht und nur erweitert werden soll und somit die Eingriffswirkung vergleichbar ist mit den in Kapitel 6 des Orientierungsrahmens beispielhaft aufgezählten Vorhaben.

Durch das Vorhaben kommt es zu den nachfolgenden Konflikten (siehe auch Kapitel 5, S. 34 ff. LBP).

Bauphase:



- Während der Bauphase ist durch die Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baumaschinen und durch Erdbewegungen mit einer Beeinträchtigung der Vegetationsdecke im Bereich der Baustelleneinrichtungsf lächen sowie der Zufahrten zu rechnen. Durch baubedingte Grundwasserabsenkungen kann es zu Beeinträchtigungen der Wasserversorgung im Wurzelbereich von Bäumen kommen. Ferner werden Gehölze und Bäume gerodet. Im Rahmen der Trocknung des Nassbaggerguts in Geotextilschläuchen auf einer BE-Fläche auf der Mittelinsel kann es baubedingt durch Austreten von Prozesswasser zu Schädigungen von angrenzend vorhandener Vegetation und Gehölzbeständen kommen.
- Die Fauna kann durch den Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen) gestört werden und findet aufgrund der Flächeninanspruchnahme weniger Platz. Ferner kann der Lebensraum beeinträchtigt werden und es kann zu einem vollständigen Verlust kommen.
- Es kann zu einer weiteren Verdichtung des Bodens kommen.
- Durch unfallbedingtes Austreten von Schadstoffen kann es zu einer Verschlechterung der Bodenqualität kommen.
- Wirkungen auf das Schutzgut Luft sind durch Emissionen der eingesetzten Baumaschinen oder durch Staubentwicklung bei trockenen Witterungslagen möglich.
- Während der Bauphase kann es zu einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenverkehr und die Bautätigkeit kommen.

Anlagebedingt:

- Es kommt zu einem Verlust von Pflanzenbeständen und aufgrund der Überbauung zu einem Verlust von Lebensraum.
- Terrestrische und aquatische Flächen werden dauerhaft (teil-)versiegelt.
- Aquatische Flächen gehen durch die Vergrößerung der Schleusenanlage verloren.
- Durch die vergrößerte Kubatur ändert sich das Landschaftsbild geringfügig.

Betriebsbedingt:

- Die Ausleuchtung der Schleusenanlage kann zu einer Beeinträchtigung der Fauna, insbesondere von Insekten und Fledermäuse, führen.
- Durch die regelmäßige Unterhaltung der Vorhäfen kann es zur Beeinträchtigung des Bodens und des Wassers kommen.
- Es kommt zu einer geringfügigen Zunahme des Schiffsverkehrs in Anzahl und Größe im Bereich der Kleinen Schleusen.

Einige der dargestellten Konflikte sind aufgrund Ihrer Wirkungsintensität unerheblich, so dass eine erhebliche Beeinträchtigung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu Kapitel 5, S. 34 ff. LBP).

Bei weiteren Konflikten kann die Beeinträchtigung von Natur und Landschaft durch die nachfolgend aufgeführten Vermeidungsmaßnahmen gemindert werden, so dass dadurch keine Eingriffe entstehen bzw. diese auf das Minimum begrenzt werden (siehe Kapitel 6, S. 39 ff. LBP):

- S01: Schutz des Baumbestandes während der Bauphase
- S02: Schutzzaun um den Pegelturm

- V01: Umweltbaubegleitung (gesamtes Baufeld)
- V02: Faunafreundliche Beleuchtung der Schleusenanlage (Schleusenanlage)
- VAr1: Bauzeitenregelung fur Brutvogel bezuglich Geholzrodung, Gebaudeabriss und Baufeldraumung (Baufeld)
- VAr2: Bauzeitenregelung fur Fledermause bezuglich Geholzrodung bzw. Gebaudeabriss (gesamtes Baufeld)
- VAr3: Vermeidungsmanahme fur den Schweinswal (fordeseitiger Vorhafen)

Trotz dieser Vermeidungsmanahmen verbleiben Konflikte, die zu einer erheblichen Beeintrachtigung von Natur und Landschaft, also zu einem Eingriff i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG fuhren. In Kapitel 5 und 7 (S. 34 ff., 48 ff. LBP) erfolgt die Darstellung und die Auseinandersetzung mit den Konflikten, die durch anlage-, betriebs- und baubedingte Wirkfaktoren hervorgerufen werden.

Insbesondere wurde gepruft, ob die Auswirkungen des Vorhabens auf die Groe Pfeffermuschel vermieden oder vermindert werden kann. Hierbei wurde untersucht, ob es moglich ist, die Groe Pfeffermuschel zu bergen und umzusiedeln. Da die Pfeffermuscheln 5-20 cm unter der Sedimentoberflache leben, stellt die Bergung der Groen Pfeffermuschel mittels Schaufelbagger oder Greifer die geeignetste Moglichkeit dar.

Die Umsiedlung in die Kieler Forde wurde ausfuhrlich gepruft. Dies ware aufgrund episodisch auftretender Ereignisse (vermutlich Sauerstoffmangel mit Schwefelwasserstoff-Bildung) nur dann – wenn uberhaupt - moglich, wenn mit hohem Aufwand eine Verbesserung der Verhaltnisse im gesamten Bereich der Kieler Forde hergestellt wurde. Derzeit ist von suboptimalen Lebensbedingungen auszugehen, die eine erfolgreiche Ansiedlung nicht zulassen.

Eine Verbringung der Groen Pfeffermuschel in die Schwentine-Mundung ist ebenfalls nicht erfolgsversprechend, da der Salzgehalt moglicherweise zu gering ist und es auch hier zu den beschriebenen Problemen kommen kann.

Im binnenseitigen Schleusenbereich bzw. im Entwasserungskanal ist eine Ansiedlung nicht dauerhaft erfolgsversprechend, da aufgrund von regelmaig stattfindenden Unterhaltungsmanahmen und der in den nachsten Jahrzehnten stattfindenden Arbeiten an den kleinen und den groen Schleusen die Standorte nicht erhalten bleiben konnen. Eine Herstellung neuer Habitate im Bereich der Schleusen kommt aufgrund von fehlenden, dauerhaft zur Verfugung stehenden Flachen nicht in Betracht.

Die dargestellten Manahmen sind daher entweder bereits von vornherein ungeeignet, den Eingriff zu minimieren oder aber die Minimierung wurde zu immensen finanziellen Belastungen fuhren, da die potenziellen Habitate mit groem Aufwand hergestellt und unterhalten werden mussten, damit ein dauerhafter Erhalt der Groen Pfeffermuschel gewahrleistet werden kann.

In Tabelle 8 (Kapitel 7.6, S. 59 LBP) werden die Eingriffe in Natur und Landschaft als ubersicht dargestellt.

Als Eingriffe verbleiben mithin:

- Versiegelung u. a. durch Bauwerke, Betriebsfläche und dauerhafte Verkehrsflächen
- Teilversiegelung (u. a. von bereits teilverseigelten Flächen)
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Biotoptypen mit krautiger Vegetation
- Verlust von Gehölzbiotoptypen
- Verlust von Wasserbiotoptypen
- Beeinträchtigung bzw. Rodung von Bäumen
- Teilversiegelung von Unterwasserboden im Bereich von angepassten Böschungen
- Ausbaggerung von Unterwasserboden und Anpassung von Böschungen
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensraum der Großen Pfeffermuschel
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Brutvögel
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Fledermäuse
- Beeinträchtigung von Lebensraum von marinen Säugetieren, insbesondere des Schweinswals

Alle verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Maßnahmen, welche die Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren können, sind nicht ersichtlich. Durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wurde sichergestellt, dass die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert wurden.

Sämtliche der verbleibenden Eingriffe können durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen, die gleichberechtigt nebeneinander stehen, kompensiert werden.

Zum LBP liegen mehrere Stellungnahmen vor, die sich mit der Eingriffskaskade auseinandersetzen. Soweit sich diese als zutreffend erweisen, könnte diesen gleichwohl mit Anordnungen und bei Bedarf Planänderungen oder -ergänzungen begegnet werden. Keine der Stellungnahmen ist von solchem Gewicht, dass das Vorhaben als solches in Frage gestellt wird. Daher ist auch nach den Vorgaben der Eingriffsregelung weiterhin mit einer Entscheidung zugunsten des TdV zu rechnen. Soweit die Stellungnahmen die vorbereitenden Maßnahmen betreffen, findet unter B.II.4. eine Auseinandersetzung mit diesen statt.

Insgesamt ergeben sich demnach keine Punkte, die dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehen.

#### **d) Natura 2000 Verträglichkeit**

Im Umfeld von 3 km zum Vorhabensgebiet befinden sich die FFH Gebiete

- DE 1626-352 „Kalkquelle am Nord-Ostsee-Kanal in Kiel“,
- DE 1626-325 „Kiel Wik / Bunkeranlage“ und
- DE 1627-322 „Gorkwiese Kitzeberg“.

Der TdV hat eine FFH-Vorprüfung durchgeführt mit dem Ziel festzustellen, ob von dem geplanten Vorhaben Beeinträchtigungen der räumlich assoziierten Natura 2000-Schutzgebietskulisse zu erwarten und weitere Verträglichkeitsprüfungen gemäß Art. 6 (3) FFH-RL i. V. m. § 34 BNatSchG erforderlich sind.

Die Vorprfung kommt zu dem Ergebnis, dass eine FFH-Vertrglichkeitsprfung nicht erforderlich ist, weil erhebliche Beeintrchtigungen von vornherein ausgeschlossen werden knnen.

Dieses Ergebnis ist nachvollziehbar.

Europische Vogelschutzgebiete i. S. der EG-Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG) des Rates befinden sich nicht im potenziellen Wirkungsbereich des Vorhabens (auch kein faktisches Vogelschutzgebiet und keine Important Bird Area (IBA)).

Da keine Wirkfaktoren denkbar sind, die ber das genannte Umfeld hinausgehen, gengt die Betrachtung der o. g. FFH-Gebiete.

Aus der Planunterlage ergeben sich demnach keine Punkte, die dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses entgegenstehen.

Auch hinsichtlich der FFH-Vorprfung liegt eine Stellungnahme vor. Im Wesentlichen wird eine tiefergehende Auseinandersetzung mit der Frage, ob die Umschlagstelle Sd das FFH Gebiet „Kiel Wik / Bunkeranlage“ insbesondere durch Lichtemissionen beeintrchtigen kann, gefordert. Aufgrund der Sichtabdeckung der Fledermauseinflugs- und -ausflugsffnungen und der Entfernung zu der Umschlagsstelle Sd ist nicht davon auszugehen. Daher kann auch weiterhin mit einer Entscheidung zugunsten des TdV gerechnet werden.

#### **e) Besonderer Artenschutz**

Das Vorhaben ist mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar. Fr die von § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG erfassten Tier- und Pflanzenarten kann ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs.1, 5 BNatSchG verwirklicht wird. Eine Ausnahme nach § 45 BNatSchG ist nicht erforderlich.

Die rechtlichen Grundlagen des Artenschutzes, an denen sich das Vorhaben messen lassen muss, ergeben sich aus § 44 Abs. 1 und 5 BNatSchG. Hiernach ist es bei der Umsetzung von Vorhaben verboten,

- wild lebenden Tieren der besonders geschtzten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu tten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschdigen oder zu zerstren, es sei denn, die Beeintrchtigung durch den Eingriff oder das Vorhaben erhht das Ttungs- und Verletzungsrisiko fr Exemplare der betroffenen Arten nicht signifikant und diese Beeintrchtigung kann bei Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten Schutzmanahmen nicht vermieden werden oder die Tiere oder ihre Entwicklungsformen werden im Rahmen einer erforderlichen Manahme, die auf den Schutz der Tiere vor Ttung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschdigung oder Zerstrung und die Erhaltung der kologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhesttten im rumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeintrchtigt und diese Beeintrchtigungen sind unvermeidbar;

- wild lebende Tieren der streng geschutzten Arten und der europaischen Vogelarten wahrend der Fortpflanzungs- Aufzucht-, Mauser- Uberwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu storen;
- Fortpflanzungs- oder Ruhestatten der wild lebenden Tiere der gemeinschaftsrechtlich geschutzten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschadigen oder zu zerstoren, es sei denn, die okologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestatten im raumlichen Zusammenhang wird weiterhin erfullt;
- wild lebende Pflanzen des Anhangs IV der FFH-Richtlinie oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschadigen oder zu zerstoren.

Damit kein Verbotstatbestand verwirklicht wird, mussen die in Kapitel 5.4 (S. 23 ff.) des LBP dargestellten Vermeidungsmanahmen umgesetzt werden. Hierbei handelt es sich um:

- Festlegung von Bauzeitfenstern zum Schutz von Fledermusen und Vogeln
- Besatzkontrolle, soweit auerhalb der Bauzeitfenster Manahmen durchgefuhrt werden sollen, welche zur Beeintrachtigung der Arten fuhren konnen
- Sichtkontrolle zum Schutz von marinen Saugern, insbesondere Schweinswal; Durchfuhrung der Rammarbeiten im soft-start-Verfahren; Vergramung durch Pinger; Messungen des Schalls und ggf. weitere Manahmen wie Einsatz von Blasenschleiern
- Umsetzung von Gelegen, wenn diese sich im Einwirkungsbereich befinden
- Angemessenes Tempo sowie erhohnte Bremsbereitschaft beim Fahren der Baufahrzeuge zum Schutz von Brutvogeln
- Installierung einer Umweltbaubegleitung

Trotz der hierzu eingegangenen Stellungnahmen kann auch weiterhin mit einer Entscheidung zugunsten des Vorhabenstragers gerechnet werden, da diesen – soweit erforderlich – durch Anordnungen und ggf. Plananderungen und – erganzungen begegnet werden kann. Die Stellungnahmen, welche auch fur die vorbereitenden Manahmen relevant sind, werden unter II.3. erortert.

#### **f) Vereinbarkeit mit Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) / Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie (MSRL)**

##### **WRRL**

Das Vorhaben wurde in dem wasserrechtlichen Fachbeitrag umfassend auf die Vereinbarkeit mit den Vorgaben der WRRL und den dazu in der Rechtsprechung entwickelten Grundsatzen gepruft und bewertet. Die Gutachter kommen in einer nachvollziehbaren Weise zu dem Ergebnis, dass das Vorhaben nicht gegen das Verschlechterungsverbot gema § 27 Abs. 2 bzw. § 47 WHG verstot und auch dem Verbesserungsgebot nicht entgegensteht.

Die Ausfuhnungen im Fachbeitrag sind dabei in sich schlussig und methodisch nicht zu beanstanden.

##### **MSRL**

Ebenfalls setzt sich der wasserrechtliche Fachbeitrag ausfuhrlich mit den Auswirkungen des Vorhabens auf die Vorgaben der MSRL auseinander. Dabei prufen und bewerten die Gutachter die vorhabensbedingten Auswirkungen detailliert in Bezug auf eine Verschlechterung des Zustandes des Meeresgewassers Deutsche Ostsee und auf die Umweltziele im Hinblick auf die Erreichung eines guten Umweltzustandes des Meeresgewassers. Sie berucksichtigen dabei die in Anhang I und Anhang III der MSRL aufgefuhrten Deskriptoren und Merkmale sowie die Belastungen. Die Ausfuhrungen und gezogenen Schlusse sind plausibel und nachvollziehbar. Es gibt keine Anhaltspunkte, dass das im wasserrechtlichen Fachbeitrag ausgearbeitete Ergebnis, wonach durch das Vorhaben keine Veranderungen im Meeresgebiet Deutsche Ostsee zu erwarten sind, die zu einer Verschlechterung des Zustandes fuhren, bzw. die Zielerreichung eines guten Zustandes der Meeresumwelt erschweren, mangelhaft ist und einem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses entgegen stehen kann.

Das Ministerium fur Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt, Natur und Digitalisierung (MELUND) bestatigt in seiner Stellungnahme vom 25. Oktober 2019, dass es dem Fachbeitrag sowohl fur die WRRL als auch fur die MSRL sowohl methodisch als auch vom Ergebnis folgen kann. Es gingen ansonsten keine Stellungnahmen und Einwendungen zu der Vereinbarkeit des Vorhabens mit der WRRL oder der MSRL ein, die Anlass geben konnten, an der Bewertung der Gutachter zu zweifeln.

Es sind demnach keine Anhaltspunkte vorhanden, die dazu fuhren konnen, dass das Vorhaben aus Grunden eines Verstoes gegen die Vorgaben der WRRL oder der MSRL nicht zugelassen werden kann.

#### **g) Vereinbarkeit mit gesetzlichem Biotopschutz**

Das Vorhaben ist auch mit dem gesetzlichen Biotopschutz nach § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH vereinbar. Die in den genannten Normen gelisteten Biotope unterstehen per Gesetz einem besonderen Schutz. Es ist verboten, sie erheblich zu beeintrachtigen bzw. zu zerstoren.

In der Landesverordnung uber gesetzlich geschutzte Biotope SH (Biotopverordnung) werden die in § 30 BNatSchG und § 21 LNatSchG SH normierten Biotope naher definiert.

Die Biotoptypen wurden mit der „Kartieranleitung und Biotoptypenschlussel fur die Biotopkartierung Schleswig-Holstein“ erfasst und die Kartierung erfolgte im Zeitraum von Juli bis August 2016. Eine weitere Kartierung fand im Juli 2017 aufgrund von zwischenzeitlichen Planungsanderungen statt. In der Planunterlage 4-2-1-1 (Biotoptypen Bestand; Zeichnung Nummer BHF0301UF0001) sind die erfassten Biotope anschaulich dargestellt. Im gesamten Vorhabensgebiet ist nur die Allee in der Kanalstrae (in der Planunterlage 4.2 versehentlich als Holtenauer Allee bezeichnet) bestehend aus Platanen (Hax), gem. § 30 BNatSchG i. V. m. § 21 LNatSchG ein gesetzlich geschutztes Biotop. Der im Vorhabensgebiet vorkommende Sand-Magerrasen (TRy) unterliegt aufgrund seiner geringen Groe nicht dem gesetzlichen Biotopschutz. Dieser unterliegt erst ab einer Flache von 100 m<sup>2</sup> und einer Mindestbreite von 2,5 m<sup>2</sup> dem gesetzlichen Biotopschutz.

Die Platanenallee in der Kanalstrae grenzt an den Vorhabensbereich an und ist die Zufahrtsstrae zur Schleuseninsel. Der Schwerlastverkehr wird jedoch vorwiegend nicht ber die Kanalstrae gefhrt. Der Gter- und Bodenumschlag erfolgt weitgehend ber den Anleger Mittelinsel. Die Zu- und Ablieferung erfolgt dann entweder kanal- oder frdeseitig oder ber die Umschlagstelle Sd in Kiel Wik. Handlungen, welche zu einer Zerstrung des Biotops oder zu dessen erheblicher Beeintrachtigung fhren knnten, sind daher nicht zu erwarten. Daher ist der Verbotstatbestand des  30 Abs. 2 BNatSchG nicht erfllt.

Hierzu wurde nichts eingewandt.

Der gesetzliche Biotopschutz steht deshalb dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses nicht entgegen.

**h) Weitere abwagungsrelevante Belange**

**aa) Larm**

Hinsichtlich des von der Bundeswasserstrae ausgehenden Betriebslarms findet die 16. BImSchV analog Anwendung. Da es allerdings nicht zu einer wesentlichen nderung der Wasserstrae im Sinne des  1 Abs. 1, 2 16. BImSchV kommen wird, ist der Anwendungsbereich der 16. BImSchV nicht erffnet. Die in  2 16. BImSchV aufgelisteten Immissionsrichtwerte finden daher auf dieses Verfahren so keine Anwendung.

Auf das Bauvorhaben findet die AVV Baularm Anwendung. Diese setzt in Ziffer 3.1.1 Immissionsrichtwerte fest, die davon abhangen, ob der Baularm nachts oder tagsber stattfindet und in welchem Gebiet sich der Immissionsort befindet. Der Immissionsrichtwert ist gem. Ziffer 3.1.3. immer dann berschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert bersteigt. Fr die Nachtzeit gilt die Besonderheit, dass der Immissionsrichtwert bereits dann berschritten ist, wenn ein oder mehrere Messwerte den Immissionswert um mehr als 20 dB(A) bersteigen.

Da die AVV Baularm keine Methode zur Berechnung des prognostizierten Baularms bereit stellt, greift die Planunterlage 5.7.1 auf Anhang 2 der TA Larm zurck.

Insgesamt ist festzuhalten, dass es durch das Vorhaben zu zum Teil deutlichen berschreitungen der Immissionsrichtwerte kommen wird, wobei vorwiegend die Gebiete nrdlich des NOK betroffen sein werden.

Des Weiteren ist anzunehmen, dass nachts mehrere Messwerte den jeweiligen Immissionsrichtwert um mehr als 20 dB(A) bersteigen werden.

Die verfassungsrechtlich anerkannten Grenzen fr Gesundheitsgefahrdungen liegen bei Dauerschall bei 70 dB(A) am Tag und 60 dB(A) in der Nacht. Auch diese Werte werden in den Lastfallen 12, 14, 40 und 41 (siehe Tabellen 4 a ff. S. 19 ff., Planunterlage 5.7.1) an einigen Immissionsorten tagsber berschritten.

Nichtsdestotrotz kann mit einer Entscheidung zugunsten des TdV gerechnet werden, da durch Schallminderungsmanahmen und sonstigem Ausgleich den Richtwert- und Grenzwertberschreitungen begegnet werden kann.

Die Stellungnahmen beschftigen sich mit den bereits dargestellten Richtwertberschreitungen. Da bereits die AVV Baulrm Mglichkeiten vorsieht, wie mit solchen berschreitungen umgegangen werden kann, ist trotz der Stellungnahmen mit einer Entscheidung, ggf. mit weiteren Anordnungen, zugunsten des TdV zu rechnen.

bb) Verkehr

Der TdV hat mit Planunterlage 5.5 ein Verkehrsgutachten vorgelegt, das sich mit dem An- und Abtransport der Baustoffe und des Abbruchmaterials auseinandersetzt. Transporte fr Gerfte, Personal und Kleinteile wurden nicht gesondert betrachtet, da diese insbesondere auch im Hinblick auf die regelmfzig stattfindenden Unterhaltungsarbeiten sowie andere Schleusennutzer auf dem Schleusengelnde dem Regelverkehr auf ffentlichen Straen entsprechen.

Die Mehrheit der Transporte soll ber das Wasser abgewickelt werden. Personal- und Kleintransporte sollen analog der Buslinie 91 ber Kiel-Holtenau angedient werden. Massentransporte und Grofgerfte werden ber die Umschlagstelle Kiel-Wik an- und abtransportiert.

Hierbei wurde festgestellt, dass der Knotenpunkt B 503 Prinz-Heinrich-Strae /K 29 - Schleusenstrae / Holtenauer Strae bereits im Bestand temporär (Frühspitze) überlastet ist. Durch die MaBnahme kommt es zu einer weiteren Belastung dieses Verkehrsknotenpunktes. Die maximale zusätzliche Erhöhung der Belastung beträgt für einen Zeitraum von ca. 4 Wochen 6 %.

Einer weiteren Belastung in den Spitzenzeiten könnte, soweit dies für erforderlich gehalten wird, durch Auflagen oder ggf. Planänderungen begegnet werden. Insgesamt ist daher trotz der Stellungnahme der LH Kiel (E023) zu diesem Aspekt mit einer Entscheidung zugunsten des TdV zu rechnen.

cc) Erschütterungen

Der TdV hat mit Planunterlage 5.2.1 ein Gutachten zu Auswirkungen von Erschütterungen während der Bauzeit vorgelegt. Dieses kommt zu dem Ergebnis, dass Überschreitungen der Anhaltswerte der DIN 4150-3:2016-12 (Einwirkungen auf Bauten) und damit Schäden an den Wohnhäusern nördlich der Kanalstraße in Kiel-Holtenau ausgeschlossen sind. Überschreitungen des unteren Anhaltswertes der Stufe I der DIN 4150-2:1999-06 (Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden) können beim Einbringen von Rammelementen mittels Vibrationsrammung nicht ausgeschlossen werden. Bei Rammarbeiten können in einem Entfernungsbereich  $R \leq 37$  m zu nächstliegenden Schutzgütern die Anhaltswerte der DIN 4150-3:2016-12 überschritten werden, so dass Schäden an Bauten nicht ausgeschlossen werden können. Daher empfiehlt der Gutachter vor Beginn der Rammarbeiten die Maßnahmen a) bis e) (s. Abschnitt 4.3 Planunterlage 5.2.1.) und im Beschwerdefall auch den Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen nach DIN 45669 und DIN 4150 sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkung auf Menschen und Gebäude zu veranlassen. Aus dieser Planunterlage und Einwendungen sowie Stellungnahmen zu diesem Punkt ergeben sich keine Anhaltspunkte, die dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses derart entgegenstehen, dass



nicht mit dem Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses ggf. unter Plananderung oder weiteren Anordnungen gerechnet werden kann.

#### dd) Uberquerung der Gleistrasse

Unter 5.1.2 des TEB erklart der TdV, dass die Querung der zweispurigen Gleistrasse mit dem Eigentumer abgestimmt sei und beabsichtigt sei, das Grundstuck zu kaufen, wahrend die Gleistrasse mit dem Bahnkorper im Eigentum des bisherigen Betreibers verbleibe. Ferner geht der TdV davon aus, dass die Bahnstrecke stillgelegt sei.

Im Hinblick auf die Stellungnahme der Landeseisenbahnverwaltung und der Betreiberin der Bahnstrecke ist davon auszugehen, dass die Bahnstrecke nicht stillgelegt ist. Dies steht einer Querung nicht entgegen, erfordert aber ggf. eine Plananderung und Abstimmung mit der Landeseisenbahnverwaltung und der Betreiberin.

Die Betreiberin hat ferner eingewandt, dass es bisher nicht zu einer Einigung gekommen sei und weitere Interessenten vorhanden seien. Trotz dieser Einwendung ist weiterhin mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu rechnen. Der Einwendung kann ggf. durch Plananderung oder notigenfalls durch Enteignung nach § 44 WaStrG begegnet werden, wenn eine Einigung des TdV mit der Eigentumerin scheitert.

#### ee) Zwischenergebnis

Nach alledem bleibt festzuhalten, dass mit dem Erlass des Planfeststellungsbeschlusses zu rechnen ist.

### **2.4 Wahrung der nach § 74 Abs. 2 VwVfG, § 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG zu berucksichtigenden Interessen**

Die fur die Durchfuhrung der beantragten vorbereitenden Manahmen erforderlichen Flachen stehen im Eigentum des TdV. Rechte und Interessen anderer sind insoweit nicht betroffen.

Im Ubrigen entstehen durch die vorgezogene Durchfuhrung der beantragten Manahme keine Nachteile fur die nach §§ 74 Abs. 2 VwVfG, 14b Abs. 1 Nr. 1 WaStrG zu berucksichtigenden Interessen.

### **2.5 Keine wesentliche Veranderung des Wasserstandes oder der Stromungsverhaltnisse**

Eine wesentliche Veranderung des Wasserstandes oder der Stromungsverhaltnisse durch die vorbereitenden Manahmen ist ausgeschlossen. Eine solche ist dann anzunehmen, wenn der Wasserspiegel in einer fur die Umwelt spurbaren, die Gefahr nachteiliger Wirkungen in sich bergenden Weise gehoben oder gesenkt wird oder wenn die vorhandene oder mogliche Wasserbewegung mit den gleichen Folgenverstarkt, abgeschwacht oder in ihrer Richtung verandert wird (Friesecke, Kommentar zum WaStrG, 6. Auflage 2009, § 14 Rn. 53). Der TdV beab-

sichtigt in vier bestehenden Brunnen Grundwasserpumpversuche durchzufuhren mit dem Ziel, Grundwasserstromungen zu erfassen und zu messen. Hierzu wird lokal an einem oder mehreren der Brunnen der Grundwasserspiegel minimal abgesenkt. Dadurch kommt es zu Stromungen aus denen erkennbar wird, wie sich das Grundwasser im Fall der Absenkung verhalt, insbesondere wie der Nachlauf ist und wie lange es dauert, bis sich der Grundwasserspiegel wieder angeglichen hat.

Diese nur lokal wahrnehmbaren Absenkungen bergen keine Gefahr fur nachteilige Wirkungen. Die entnommenen Mengen sind zu gering und die Stromungen nur temporar bis zum Ausgleich des Spiegels vorhanden.

### **3. Landschaftspflegerische Begleitplanung**

Wie bereits unter 2.3.c) ausgefuhrt ist die Gesamtmanahme mit erheblichen Beeintrachtigungen von Natur und Landschaft im Sinne der Eingriffsregelung verbunden.

Durch die vorbereitenden Manahmen kommt es bei isolierter Betrachtung zu folgenden Konflikten:

- Wahrend der Bauphase ist durch die Baufeldfreimachung, den Einsatz von Baumaschinen und durch Erdbewegungen mit einer Beeintrachtigung der Vegetationsdecke im Bereich der Baustelleneinrichtungsflachen sowie der Zufahrten zu rechnen.
- Die Fauna kann durch den Baubetrieb (Anwesenheit von Menschen, Schall-, Licht- und Schadstoffemissionen) gestort werden und findet aufgrund der Flacheninanspruchnahme weniger Platz. Ferner kann der Lebensraum beeintrachtigt werden und es kann zu einem vollstandigen Verlust von Lebensraum kommen.
- Es kann zu einer weiteren Verdichtung des Bodens kommen.
- Durch unfallbedingtes Austreten von Schadstoffen kann es zu einer Verschlechterung der Bodenqualitat kommen.
- Wirkungen auf das Schutzgut Luft sind durch Emissionen der eingesetzten Baumaschinen oder durch Staubentwicklung bei trockenen Witterungslagen moglich.
- Wahrend der Bauphase sowie anlagebedingt kann es zu einer Beeintrachtigung des Landschaftsbildes durch Baustellenverkehr und die Bautatigkeit kommen.

Einige der dargestellten Konflikte sind aufgrund Ihrer Wirkungsintensitat unerheblich, so dass eine erhebliche Beeintrachtigung i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG von vornherein ausgeschlossen werden kann (siehe hierzu Kapitel 5, S. 34 ff. LBP).

Bei weiteren Konflikten kann die Beeintrachtigung von Natur und Landschaft durch die nachfolgend aufgefuhrten Vermeidungsmanahmen gemindert werden, so dass dadurch keine Eingriffe entstehen bzw. diese auf das Minimum begrenzt werden (siehe Kapitel 6, S. 39 ff. LBP):

- S01: Schutz des Baumbestandes wahrend der Bauphase
- V01: Umwelt-Baubegleitung

- VAr1: Bauzeitenregelung für Brutvögel bezüglich Gehölzrodung und Baufeldräumung (Baufeld)
- VAr2: Bauzeitenregelung für Fledermäuse bezüglich Gehölzrodung (gesamtes Baufeld)

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen:

- S02: Schutzzaun um den Pegelturm
- V02: Faunafreundliche Beleuchtung der Schleusenanlage (Schleusenanlage)
- VAr3: Vermeidungsmaßnahme für den Schweinswal (fördeseitiger Vorhafen)

sind für die vorbereitenden Maßnahmen nicht relevant. Der Pegelturm wird aufgrund seiner Lage von den vorbereitenden Maßnahmen nicht gefährdet, so dass ein Schutzzaun nicht erforderlich ist. Da ein Gebäudeabriss nicht stattfinden wird, müssen diesbezüglich keine Besatzkontrollen durchgeführt werden. Die Vermeidungsmaßnahme zum Schutz des Schweinswals und anderer Meeressäuger ist im Hinblick auf die anstehenden Arbeiten nicht von Relevanz. Soweit Maßnahmen entgegen dieser Annahme mit erhöhtem Unterwasserschall und damit einer Gefährdung der Tiere verbunden sind, ist durch die Anordnung einer Umwelt-Baubegleitung sichergestellt, dass die Tiere nicht gefährdet werden.

Trotz dieser Vermeidungsmaßnahmen verbleiben Konflikte, die zu einer erheblichen Beeinträchtigung von Natur und Landschaft, also zu einem Eingriff i. S. d. §§ 13 ff. BNatSchG führen. In Kapitel 5 und 7 (S. 34 ff, 48 ff. LBP) erfolgt die Darstellung und die Auseinandersetzung mit den Konflikten, die durch anlagen- betriebs- und baubedingte Wirkfaktoren hervorgerufen werden. Für die vorbereitenden Maßnahmen sind jedoch nur die baubedingten Wirkfaktoren relevant.

Als Eingriffe im Zusammenhang mit den vorbereitenden Maßnahmen verbleiben demnach:

- Teil- bzw. Vollversiegelung
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Biotoptypen mit krautiger Vegetation
- Verlust von Gehölzbiotoptypen
- Verlust von Wasserbiotoptypen
- Rodung von Bäumen
- Beeinträchtigung bzw. Verlust von Lebensraum der Großen Pfeffermuschel
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Brutvögel
- Beeinträchtigung von Lebensraum der Fledermäuse

Die Stadt Kiel hat eingewandt, dass sich die Entfernung der Baumstrukturen als Eingriff in das Landschaftsbild darstellt. Dem ist zu entgegen, dass die Schleusenanlage Kiel-Holtenau in erster Linie durch das Schleusenensemble und die begleitenden Gebäude identitätsbildend für das Landschaftsbild in Kiel-Holtenau ist. Der Gehölzbestand der Fläche spielt dabei eine untergeordnete Rolle und könnte bei zu hoher Dichte sogar – aufgrund der schlechteren Sichtbarkeit der technischen Bauwerke – negativ auf das Landschaftsbild wirken. Nichtsdestotrotz ist mit der Rodung eine von außen wahrnehmbare Veränderung des Landschaftsbildes verbunden, die sich als erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbildes und damit als Eingriff i.S.d. § 15 BNatSchG erweist.

Alle verbleibenden Eingriffe sind unvermeidbar. Maßnahmen, welche die Beeinträchtigungen vermeiden oder minimieren können, sind nicht ersichtlich. Die insbesondere durch die Kampfmittelsondierung im Vorhafenbereich hervorgerufene erhebliche Beeinträchtigung des Lebensraums der Großen Pfeffermuschel ist unvermeidbar (siehe ausführlich dazu A. III.2.3.c)).

Durch die dargestellten Vermeidungsmaßnahmen wurde sichergestellt, dass die Eingriffe auf ein Mindestmaß reduziert wurden.

Alle genannten Maßnahmen werden im Verfahren kompensiert.

Für den Fall, dass das Vorhaben nicht planfestgestellt werden sollte, wurde in A.II. 2.4 angeordnet, dass sämtliche durch die vorbereitenden Maßnahmen erfolgten Eingriffe in Natur und Landschaft nach Maßgabe des LBP zu kompensieren sind, soweit sie trotz des vorzunehmenden Rückbaus bestehen bleiben. Die Entscheidung über die Art der erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen bleibt in diesem Fall der versagenden Entscheidung vorbehalten.

Weiterhin wurde hierzu eingewandt:

1) (E017)

Der Kreis Rendsburg-Eckernförde hat eingewandt, dass die vorbereitende Beseitigung des Baumbestandes nicht nachvollziehbar sei, da der tatsächliche Bedarf vor Durchführung der Ausführungsplanung nicht feststehe.

2) (E023)

Die LH Kiel stellt klar, dass sie keine Einwände gegen den Eingriff in den Lebensbereich der Großen Pfeffermuschel hat, da kein Standort ermittelt werden konnte, der gut geeignet ist und dauerhaft zur Verfügung steht.

3) (E023)

Die LH Kiel kann nicht nachvollziehen, warum nicht für alle Bäume ein Schutzzaun vorgesehen ist. Soweit ein Schutzzaun nicht in allen Fällen möglich sein sollte, vertritt die LH Kiel die Auffassung, dass auch Vorkehrungen gegen das Überfahren der Wurzelbereiche der Bäume getroffen werden müssen.

4) (E025)

Das MELUND fordert, dass soweit Bäume entgegen der bisherigen Planung nicht gefällt werden müssen, für diese ebenfalls die Maßnahme S01 (LBP) anzuwenden sei.

5) (E023)

Die LH Kiel wendet ein, dass in der Umwelt-Baubegleitung gemäß des Maßnahmenblatts eine Dokumentation der Überwachung vorzusehen sei.

6) (E025)

Das MELUND bittet um regelmäßige Zusendung (14-tägig) der Berichte bzw. Dokumentation der Umweltbaubegleitung an das LLUR und das MELUND.

7) (E025)

Das MELUND fordert, dass auch wahrend der Bauzeit eine faunafreundliche Beleuchtung installiert wird, wenn eine Beeintrachtigung von Fledermusen nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

8) (E025)

Das MELUND fordert eine Anpassung der Bauzeitenregelung fur Brutvogel dahingehend, dass vorrangig die Bauzeitenregelung eingehalten wird und nur aus zwingenden Grunden des Bauablaufs auch auerhalb dieser Bauzeiten unter Beachtung der beschriebenen Vermeidungsmanahmen zulassig ist.

9) (E025)

Das MELUND ist der Ansicht, dass wenn auerhalb der Bauzeitenregelung fur Brutvogel Geholzschnitte durchgefuhrt werden, eine Freigabe nur fur kleine und wenig strukturierte Geholze durch eine Besatzkontrolle freigegeben werden konnen. Eine Besatzkontrolle 5 Tage vor der Durchfuhrung ist bei Geholzbrutern und Gebaudebrutern nicht tragbar. Ohnehin sollte es moglich sein, die Bauzeitenregelung einzuhalten.

10) (E025)

Das MELUND wendet ein, dass die Aussage, dass keine Bauzeitenregelung fur die Gilde der gewasserbrutenden Arten sowie der koloniebrutenden Mowenarten moglich sei, zu streichen sei, da sie in dieser allgemeinen Form nicht zutreffend sei. Allerdings sei dem TdV zuzugeben, dass bei einzelbrutenden Mowen eine Sondersituation vorliege, bei der dies nicht moglich sei.

11) (E025)

Das MELUND fordert eine Prufung, ob eine Angleichung der Bauzeitenregelung fur Fledermause und Brutvogel moglich ist.

12) (E025)

Das MELUND vertritt die Ansicht, dass eine Abweichung von Bauzeiten fur Fledermause nicht notwendig sei und wenn dann nur unter deutlich engeren Voraussetzungen, die zu benennen sind.

Zu 1)

Bei der Vorbereitung der Planunterlagen wurden vorhandene Geholzbestande durch Anpassung der Baustelleneinrichtungsflichen und Zuwegungen erhalten, soweit dies mit der Baumanahme vereinbar ist (s. Planunterlage Kap. 6.1.1). So wird etwa der Ostteil der Mittelinsel vollstandig sowie Bereiche nordlich und westlich der Zufahrtsstrae auf der Schleuseninsel von Eingriffen freigehalten (siehe Verlauf der Vorhabengrenze, Planunterlage 3.2-1a).

Bedingt durch die Insellage sind die Flachengroen fur Baustelleneinrichtungsflichen und Zuwegungen auerst gering und stellen fur eine Baustelle dieser Groenordnung eine groe Herausforderung dar.

Als vorbereitende Manahmen, die vorlufig angeordnet werden, sind unter anderem Kampfmittelsondierungen vorgesehen. Diese konnen erst dann durchgefuhrt werden, wenn die Baume im Vorhabenbereich gefallt wurden, da nahezu der gesamte Baumbestand erst nach 1945 entstanden ist. Es wurden sonst Verdachtsflachen bleiben, auf denen keine Baumanahmen durchgefuhrt werden konnen.

Der Bedarf an Baumfallungen steht daher in diesem Vorhaben unabhangig von weiteren Bauausfuhrungsplanungen im Vorfeld fest.

Zu 2)

Die Auffassung der LH Kiel bestatigt das oben dargestellte Ergebnis.

Zu 3)

Zunachst ist festzuhalten, dass nur solche Baume zu schutzen sind, die uberhaupt betroffen werden konnen. Da auch bei den vorbereitenden Manahmen teilweise mit groem Gerat gearbeitet wird, sind Eingriffe in den Baumbestand, soweit moglich, durch entsprechende Schutzmanahmen zu vermeiden. Die Differenzierung, ob Anprallschutz erforderlich und ausreichend ist oder ein Schutzzaun errichtet werden muss, wurde davon abhangig gemacht, ob die raumliche Ausdehnung eines Schutzzaunes an der jeweiligen Stelle moglich ist. Warum einzelne Baume, die ebenfalls dicht am oder sogar im Vorhabensgebiet liegen, u. a. im nord-ostlichen Bereich der Schleuseninsel, vom Baumschutz ausgenommen wurden, erschliet sich der Planfeststellungsbehore nicht. Auch fur diese Baume ist entsprechend der nachfolgenden Magaben ein Baumschutz vorzusehen. Fur die Kampfmittelsondierung muss zum Teil sehr nah an die Baume heran gearbeitet werden, um festzustellen, ob Kampfmittelfreiheit vorliegt. Da eine Umweltbaubegleitung vorgesehen ist, die den jeweiligen optimalen Schutz der Baume wahrend der verschiedenen vorbereitenden Baumanahmen zu koordinieren hat, muss das Schutzkonzept nicht fur jeden einzelnen Baum festgesetzt werden, sondern ist nach Magabe der vorgenannten Erwagungen abzustimmen. Soweit dies moglich ist, sind Schutzzaune vorzusehen, in den anderen Fallen wird mit Anprallschutz (Einzelbaumschutz) gearbeitet. Dies ist nach Auffassung der Planfeststellungsbehore ausreichend. Hinsichtlich des Wurzelschutzes ist festzuhalten, dass der LBP in S01 und V01 Wurzelschutz vorsieht. Allerdings ist dieser zu erganzen fur den Fall, dass Schutzzaune nicht errichtet werden konnen. Mit Anordnung 2.5 sichert die Planfeststellung die Vermeidung von Beeintrachtigungen der Wurzeln durch uberfahren und hat dadurch der Einwendung abgeholfen.

Zu 4)

Die Forderung wurde ubernommen und durch Anordnung A III. 2.5 umgesetzt.

Zu 5) und 6)

Der Forderung wurde weitestgehend durch Anordnung A III 2.1 Rechnung getragen. Eine vierzehntagige Berichtspflicht ist im Hinblick auf die vorbereitenden Manahmen jedoch nicht erforderlich. Eine vierzehntagige Berichtspflicht stunde im Hinblick auf die geringe Intensitat und den geringen Umfang der vorbereitenden Manahmen nicht in einem angemessenen Verhaltnis zu dem damit einhergehenden Aufwand. Daher wurde angeordnet dass regelmaig, insbesondere bei artenschutzrelevanten Baufortschritten und bei besonderen, nicht vorhergesehenen umweltrelevanten Vorkommnissen zu berichten ist. Damit ist dem berechtigten Informationsbedurfnis der Umweltbehorden angemessen Rechnung getragen.

Zu 7)

Das Plangebiet selbst stellt eine Anlage dar, die bereits nahezu flachendeckend beleuchtet ist. Fur den Betrieb der Baustelle, auf der Gerateeinsatz und manuelle Tatigkeiten stattfinden, ist eine ausreichende Beleuchtung aus Sicherheitsgrunden zwingend notwendig. Fur die Beleuchtung von Baustelleneinrichtungs- und Baustellenlagerflachen sind geringere Anforderungen an die Beleuchtung zu stellen.

Mit dem teilweisen Einsatz von asymmetrischen Flutern wird eine weitreichende zusatzliche Aufhellung durch Streulicht vermieden. Es findet keine erhebliche Anstrahlung heller Gebaudewande statt. Die Abstrahlung nach oben und in etwa horizontale Richtung wird weitgehend verhindert. Die Lichtlenkung erfolgt somit ausschlielich in die Bereiche, die kunstlich beleuchtet werden mussen.

Hinsichtlich der Wahl der Lichtquellen werden voraussichtlich handelsbliche Leuchtmittel zur Baustellenbeleuchtung verwendet. Da weies Licht zur Beleuchtung von Arbeitsplatzen erforderlich ist, ist eine Verwendung der fur Nachtinsekten wirkungsrmeren Natrium-Dampf-Niederdrucklampen mit gelbem Licht nicht moglich.

Es sind jedoch zum Schutz der Fauna neutralweies Licht (Farbtemperatur etwa 4000 K) oder LED-Lampen mit hnlich geringer Lockwirkung fur Insekten zu verwenden. Soweit moglich sind staubdichte Leuchten zu verwenden. Diese Anforderungen gelten nur fur die statische Beleuchtung und somit nicht fur die Beleuchtung von Baufahrzeugen.

Mit den oben genannten Manahmen, die in Anordnung 2.6 aufgenommen wurden, konnen die Einwirkungen insbesondere auf Insekten, Vogel und Fledermause minimiert werden.

Zu 8) bis 12)

Die Bauzeitenregelung fur Fledermause und Brutvogel wurde modifiziert. Gegenuber den Festlegungen im LBP sind Manahmen auerhalb der Bauzeit nur eingeschrankt moglich. Dadurch wurde den Bedenken des MELUND Rechnung getragen. Eine Angleichung der Bauzeitenregelung von Fledermause und Vogelarten ist nicht notwendig und auch nicht sinnvoll. Manahmen, die an Gebauden oder Baumen mit Versteckeignung durchgefuhrt werden, durfen ohnehin nur unter sehr strengen Voraussetzungen (zwingende Grunde des Bauablaufs) durchgefuhrt werden, so dass ein ausreichender Schutz besteht. Ein genereller Ausschluss der Abweichung der Bauzeitenregelung zugunsten von Fledermause erscheint ebenfalls nicht angezeigt. Der TdV versucht durch die vorbereitenden Manahmen bereits von vornherein artenschutzrechtliche Verbotstatbestande zu vermeiden, da aufgrund dieser vorlufigen Anordnung bereits diese Winterzeit genutzt werden kann, um Baume zu entfernen. Dennoch kann es passieren, dass im Hinblick auf die Vielzahl der zu fallenden Baume eine Durchfuhrung samtlicher Tatigkeiten in diesem Winter nicht mehr erfolgen kann. Da aber eine Entfernung der Baume in jedem Fall notwendig ist, um die Kampfmittelsondierung durchfuhren zu konnen, mussen moglicherweise auerhalb der Bauzeitenregelung Baume mit Fledermauseignung gefallt werden. Da aber durch die vorgesehenen Vermeidungsmanahmen sichergestellt ist, dass die Verbotstatbestande nach § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG nicht verwirklicht werden, ist eine ffnung der Bauzeitenregelung angezeigt.

#### **4. Darstellung und Bewertung der Umweltauswirkungen (§§ 11 und 12 UVPG)**

Unter B.II.2.3.c) wurden die Umweltauswirkungen des Gesamtvorhabens sowie die Manahmen mit denen erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden, zusammenfassend dargestellt und bewertet. Die vorbereitenden Manahmen sind in die Umweltvertraglichkeitsprufung zu dem Gesamtvorhaben eingeflossen. Aufgrund des vergleichsweise geringen Umfangs der vorbereitenden Manahmen lasst sich das Ergebnis, dass eine dauerhafte, nicht hinnehmbare Beeintrachtigung von Natur und Umwelt durch das Vorhaben nicht gegeben ist, ohne weiteres ubertragen. Die vorbereitenden Manahmen sind separat betrachtet nicht UVP-pflichtig, da die geplanten Manahmen nicht in Anlage 1 gelistet sind.

#### **5. Zulassigkeit nach § 34 BNatSchG – FFH-Vertraglichkeitsprufung**

Wie bereits unter 2.3.d) ausgefuhrt, bedarf das gesamte Verfahren keiner FFH-Vertraglichkeitsprufung, da das Vorhaben nicht geeignet ist, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeintrachtigen. Dementsprechend sind erst recht die vorbereitenden Manahmen, die ebenfalls im Planfeststellungsverfahren berucksichtigt werden, nicht geeignet, ein Natura 2000 Gebiet erheblich zu beeintrachtigen.

#### **6. Vereinbarkeit der vorbereitenden Manahmen mit den Vorgaben des Artenschutzes**

Wie unter 2.3.e) dargestellt, ist das Gesamtvorhaben mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar, soweit die Vermeidungsmanahmen eingehalten werden. Fur die von § 44 Abs. 1, 5 BNatSchG erfassten Tier- und Pflanzenarten kann daher ausgeschlossen werden, dass ein Verbotstatbestand i. S. d. § 44 Abs.1, 5 BNatSchG verwirklicht wird.

Die Vermeidungsmanahmen sind fur die hier relevanten Konfliktbereiche in den Anordnungen aufgenommen. Somit sind auch die vorbereitenden Manahmen, die Teil des Gesamtvorhabens sind, mit den Vorgaben des Artenschutzes vereinbar.

#### **7. Sonstige Einwendungen**

1) (E025)

Das MELUND fordert die Einhaltung der AVV Baularm.

2) (E023)

Die LH Kiel fordert ebenfalls die Einhaltung der AVV Baularm und vertritt die Ansicht, dass der Immissionsort 16, der unstrittig in einem Gewerbegebiet liegt, die Schutzwurdigkeit eines Mischgebietes zuzuweisen ist, weil in diesem Bereich nur Anlagen und Betriebe zulassig sind, die das Wohnen nicht wesentlich storen.



3) (E023)

Die LH Kiel fordert, da das Vorhaben auf kontaminationsverdachtigen Flachen durchgefuhrt wird u. a., dass folgende Auflagen bei der Umsetzung des Vorhabens berucksichtigt werden:

1.

Der Beginn des Vorhabens ist der unteren Bodenschutzbehorde, Holstenstrae 108, 24103 Kiel unter Nennung des begleitenden Altlastensachverstandigenburos spatestens 2 Wochen vorher von der Bauherrin schriftlich anzuzeigen.

2.

Gutachterliche Begleitung der Erdarbeiten: Die Arbeiten sind von einem unabhangigen nach § 18 Bundes-Bodenschutzgesetz anerkannten Altlastensachverstandigen zu begleiten. Der Sachverstandige ist im Einvernehmen mit der unteren Bodenschutzbehorde von der Vorhabentragerin zu beauftragen.

3.

Aufgaben des Altlastensachverstandigen: Die / Der Altlastensachverstandige begleitet und dokumentiert samtliche Bodenbewegungen und hat fur die ordnungsgemae Sanierung und Entsorgung von Boden- und/oder Grundwasserverunreinigungen in enger Abstimmung mit der unteren Bodenschutzbehorde Sorge zu tragen. Dies hat unbeschadet des Bundesbodenschutz-Gesetzes und der untergesetzlichen Regelwerke in den jeweils aktuellen Fassungen zu erfolgen. Werden Bodenverunreinigungen angetroffen, z. B. untypisches Erscheinungsbild oder Geruch des Bodens, so ist die Manahme zu unterbrechen und unverzuglich die untere Bodenschutzbehorde zu informieren. Zudem sind grundsatzlich sofortige Analysen und Gelandeuntersuchungen zur naheren Eingrenzung der Verunreinigungen sowie Einschrankungen des Arbeitsfortganges bis hin zum Arbeitsstillstand vom Altlastensachverstandigen nach Rucksprache mit der unteren Bodenschutzbehorde zu veranlassen.

*Des Weiteren hat die / der Altlastensachverstandige den Nachweis zu fuhren, dass die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhaltnisse und die Sicherheit der Wohn und Arbeitsbevolkerung (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauGB) bzw. die offentliche Sicherheit, insbesondere Leben und Gesundheit (§ 3 Abs. 2 LBO) gewahrleistet werden konnen.*

Über die Tiefbaumanahme, die Bodenbewegungen, ggf. durchgefuhrt Gelandeuntersuchungen und Analysen sowie über die daraufhin getroffenen Entscheidungen / Sanierungsmanahmen (Sicherung und/oder Dekontamination) ist vom *Altlastensachverstandigen* eine Dokumentation anzufertigen und unaufgefordert spatestens 4 Wochen nach Abschluss der Manahmen der unteren Bodenschutzbehorde zu ubergeben. Der Detaillierungsgrad der Dokumentation ist vorab mit der unteren Bodenschutzbehorde abzustimmen.

4.

Beseitigung oder Verwertung von kontaminiertem/kontaminationsverdachtigen Boden oder Bauschutt: Das Material ist unvermischt chargenweise auf dem Gelande zu lagern und nach Magabe der/des Altlastensachverstandigen gegen Verwehungen und

Auswaschungen zu sichern. Auf der Grundlage repräsentativer Stichprobenanalysen hat die/der Altlastensachverständige unter Berücksichtigung der Art und Weise sowie Stärke der Verunreinigung gemäß den "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen - Technische Regeln" (Mitteilung 20 der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA)), der Deponieverordnung (DepV) und weiterer diesbezüglicher Regelwerke in der jeweils aktuellen Fassung und unter Berücksichtigung möglicher weiterer ortsspezifischer Schadstoffe (z. B. TBT) zu prüfen, ob das (Boden-)Material wiedereinzubauen bzw. zu verwerten oder einer den Belastungswerten entsprechenden schadlosen Entsorgung zuzuführen ist. Die ordnungsgemäße und schadlose Beseitigung oder Verwertung von Aushubmaterial oder Bauschutt ist der unteren Bodenschutzbehörde spätestens 5 Arbeitstage vor Entfernung des Materials vom Grundstück bzw. vor Wiedereinbau des Materials schriftlich anzuzeigen.

5.  
Grundwasserhaltung und Pumpversuche sind frühzeitig vor Beginn der unteren Bodenschutzbehörde anzuzeigen.

4. (E023)

Die LH Kiel vertritt die Auffassung, dass das Absenken von Grundwasser und Einleiten von Wasser in den NOK eine erlaubnispflichtige Gewässernutzung sei, wofür ein Einvernehmenserfordernis bestehe. Maßnahmen seien nach Abstimmung und geltenden Vorschriften durchzuführen.

5. (E023)

Die LH Kiel stellt klar, dass die Verordnung über Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AWSV) einzuhalten sei.

6. (E003)

Das archäologische Landesamt hat keine Bedenken gegen die Planungen und weist darauf hin, dass gem. § 15 Denkmalschutzgesetz unverzüglich der oberen Denkmalschutzbehörde mitzuteilen sei, wenn Kulturdenkmäler entdeckt oder gefunden werden.

7. (E002)

Das LKA - Kampfmittelräumdienst weist darauf hin, dass vor Beginn der Tiefbaumaßnahmen gem. Kampfmittelverordnung des Landes Schleswig-Holstein die Flächen auf Kampfmittel zu untersuchen sind. Der Bauträger ist darauf hinzuweisen und hat sich frühzeitig mit dem Kampfmittelräumdienst in Verbindung zu setzen, damit Sondier- und Räummaßnahmen in die Baumaßnahme einbezogen werden können.

8. (E027)

Die Interessengemeinschaft Kastanienallee fordert eine Ausdehnung der Beweissicherung auf die Kastanienallee, da die Kastanienallee im Hinblick auf die Bebauung und Zuleitung (Abwasser etc.) aus der Zeit des Kanalbaus besteht.

Zu 1) und 2)

Der Forderung des MELUND und der LH Stadt wurde durch Anordnung Rechnung getragen. Als einzuhaltende Richtwerte werden für das Gebiet nördlich des Kanals 60 dB(A) tags ange-

setzt, obwohl das Gebiet nach Art und Struktur iberwiegend dem eines allgemeinen Wohngebiets mit einem Richtwert von 55 dB(A) tags entspricht.

Nach Ansicht des Bundesverwaltungsgerichts ((BVerwG) Urteil vom 10. Juli 2012, Az. 7 A 12.11, Rn. 32)) sind die Richtwerte im Regelfall als bindend anzusehen.

So stellt das BVerwG (a. a. O.) fest:

*„Da die AVV Baularm als Mastab fur die Zumutbarkeit von Baustellenlarm auf die abstrakt bestimmte Schutzwurdigkeit von Gebieten abhebt, kommen Abweichungen vom Immissionsrichtwert nach oben vielmehr nur dann in Frage, wenn die Schutzwurdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten.“*

Daher kommen Abweichungen in Betracht,

*„wenn die Schutzwurdigkeit des Einwirkungsbereichs der Baustelle im konkreten Fall ausnahmsweise geringer zu bemessen ist als in den gebietsbezogen festgelegten Immissionsrichtwerten.“*

Ein Abweichen von den Richtwerten ist nach dem BVerwG (a. a. O.) dann zulassig,

*„wenn im Einwirkungsbereich der Baustelle eine tatsachliche Larmvorbelastung vorhanden ist, die iber dem mageblichen Richtwert der AVV Baularm liegt.“*

Das ist vorliegend der Fall. Die Wohnbebauung am Nordufer des NOK ist iberwiegend als allgemeines Wohngebiet entsprechend den vorhandenen Nutzungen einzustufen. Somit ist der Immissionsrichtwert gem. Ziffer 3.1.1 d) AVV Baularm auf 55 dB(A) tags und 40 dB(A) nachts. Die Vorbelastung aus Verkehrslarm an der ufernahen Wohnbebauung auf der Nordseite des NOK ist mit 55 bis 60 dB(A) tags und 50 bis 55 dB(A) nachts anzusetzen, wobei am Friedrich-Vo-Ufer Werte von bis zu etwa 59 dB(A) nachts erreicht werden. In weiter entfernt liegenden Bereichen liegen die Beurteilungspegel nachts iberwiegend oberhalb von 45 dB(A), weitgehend sogar iber 50 dB(A). Die Hintergrundbelastung ibersteigt mithin regelmaig die Immissionsrichtwerte eines allgemeinen Wohngebiets, so dass der Schutzanspruch eher einem Gebiet mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, entspricht.

Arbeiten wahrend der Nachtzeit zwischen 20:00 Uhr und 7:00 Uhr mussen sich an den Vorgaben der AVV Baularm messen lassen. Hierfur gilt das eben Gesagte entsprechend. Larmintensive Arbeiten sind wahrend dieser Zeit nicht zulassig, es sei denn, diese werden aufgrund von Gefahren fur die offentliche Sicherheit erforderlich.

Soweit die Landeshauptstadt (LH) Kiel geltend macht, dass das Gebiet auf der Sudseite des NOK von der Schutzwurdigkeit dem eines Mischgebietes entspricht, kann dies hier dahinstehen, da ohnehin nicht mit Larmüberschreitungen zu rechnen ist. Daher wurde ausschlielich fur die vorbereitenden Manahmen und ohne prajudizierende Wirkung fur die Sudseite des NOK die Einhaltung der fur ein Mischgebiet geltenden Werte festgesetzt. Die Bebauungen mit einem hoheren Schutzniveau sind so weit von den Manahmenflachen entfernt, dass sicher ausgeschlossen werden kann, dass es zu einer berschreitung der Richtwerte der AVV Baularm kommen wird.

Aufgrund der dargestellten Erwagungen wurde die Anordnung 6.3 erlassen.

Zu 3)

Der Forderung der LH Kiel wurde durch Anordnung 4. Rechnung getragen. Allerdings wurde bei der Auswahl des Sachverstandigen das geforderte Einvernehmen gestrichen und stattdessen eingefugt, dass die Auswahl in Abstimmung erfolgen muss. Nur so ist eine interessengerechte und zielfuhrende Losung moglich.

Zu 4)

Die Stellungnahme der LH Kiel bezieht sich zuvorderst auf die Gesamtmanahme. Allerdings sind auch im Rahmen der vorbereitenden Manahmen Grundwasserpumpversuche vorgesehen, die sich als Benutzung gem. § 9 Abs. 2 Nr. 1 WHG darstellt. Da fur das Vorhaben ein Planfeststellungsverfahren durchgefuhrt wird, entscheidet uber die gem. § 8 Abs. 1 WHG erforderliche Erlaubnis gem. § 19 Abs. 1 WHG die Planfeststellungsbehore uber die Erteilung. Gem. § 19 Abs. 3 WHG ist die Entscheidung im Einvernehmen mit der zustandigen Behore zu treffen. Insoweit wurde die Anordnung 5.1 aufgenommen.

Zu 5)

Der Forderung der LH Kiel wurde durch Anordnung 5.2 Rechnung getragen.

Zu 6)

Der Forderung des Archologischen Landesamtes wurde durch Anordnung 6.2 Rechnung getragen.

Zu 7)

Teil der vorbereitenden Manahmen ist die Kampfmittelsondierung mit dem Ziel, eine Kampfmittelfreiheit herzustellen. Der Forderung des LKA - Kampfmittelraumdienst wurde durch Anordnung 3 Rechnung getragen.

Zu 8)

Zwar bezieht sich die Einwendung der Interessengemeinschaft Kastanienallee vorrangig auf die Gesamtmanahme, jedoch ist im Hinblick auf den Wortlaut der Einwendung davon auszugehen, dass sie diese nicht auf die Gesamtmanahme beschrankt wissen mochte, da sie Angst vor Schaden an Straen und Hauser durch Baustellenverkehr in der Kastanienallee hat. Die Kampfmittelsondierung verzichtet vorrangig auf groe, schwere Maschinen. Auch bei der Baufeldfreimachung werden nur partiell groe, schwere Maschinen eingesetzt und die gefallten Baume abtransportiert. Hierbei handelt es sich aber nicht um Massenverkehr, sondern um einen solchen Verkehr, der im Rahmen der Widmung jedermann gestattet ist, also um Gemeingebrauch nach § 13 Straen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG). Einer Beweissicherung bedurfen die vorbereitenden Manahmen insoweit nicht.

## **8. Abwagung**

Gem. § 14 Abs. 2 WaStrG steht der Erlass einer vorlufigen Anordnung im Ermessen der Planfeststellungsbehore.

Auch bei der vorzunehmenden Gesamtabwagung aller von den vorbereitenden Manahmen betroffenen Belange iberwiegt der mit dem vorzeitigen Beginn der Umsetzung von vorbereitenden Manahmen verfolgten Zweck die damit einhergehenden Nachteile.

Die vorlufige Anordnung verfolgt den legitimen Zweck, die Umsetzung des Vorhabens zu beschleunigen und so die meistbefahrenste kunstliche Wasserstrae der Welt, den NOK, zu ertuichtigen. Die vorbereitenden Manahmen erlauben es dem TdV, anstehenden artenschutzrechtlichen Problemen zu begegnen, den Bauablauf von Eventualitaten freizuhalten und so fruher mit der Umsetzung der eigentlichen Manahme, soweit diese planfestgestellt wird, zu beginnen.

Die Planfeststellungsbehore hat eine Abwagung vorgenommen. In der Abwagung wurden neben den Belangen der Allgemeinheit auch die Betroffenheiten Dritter eingestellt und dem verfolgten Zweck gegenibergestellt.

Beeintrachtigungen des Wohls der Allgemeinheit und nachteilige Auswirkungen auf die Rechte Dritter sind nur in geringem Umfang zu erwarten und werden durch die Anordnungen hinreichend berucksichtigt.

Durch die vorbereitenden Manahmen kommt es zu erheblichen Beeintrachtigungen von Natur und Landschaft sowie zu Bautatigkeiten bzw. Tatigkeiten der Bauvorbereitung, die mit Emissionen verbunden sind. Die mit den Bautatigkeiten bzw. Vorbereitungstatigkeiten verbundenen Beeintrachtigungen der Allgemeinheit werden nur unwesentlich iber das hinausgehen, was Anwohner der Schleusenanlagen ohnehin gewohnt sind. Die Tatigkeiten werden von der Allgemeinheit nach Art und Ausma nur schwer von allgemeinen Unterhaltungstatigkeiten, die ohne gesonderte Genehmigung stattfinden konnen, zu unterscheiden sein. Soweit das Gesamtvorhaben nicht planfestgestellt werden sollte, konnen samtliche vorgenommenen Arbeiten ruckgangig gemacht bzw. ausgeglichen werden. Es verbleiben lediglich die Beeintrachtigungen der direkten Umgebung durch Emissionen.

Demgegenuber stehen die unter B.2.2. dargestellten Grunde des Wohls der Allgemeinheit, die den alsbaldigen Beginn der Arbeiten erfordern.

Nach alledem iberwiegt daher das ffentliche Interesse an den vorbereitenden Manahmen. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehore bestehen keine entgegenstehenden Belange, die fur sich genommen ein solches Gewicht haben, dass sie gegenuber den vorbereitenden Manahmen als vorrangig einzustufen waren.

## **9. Begrundung der Anordnungen**

Die unter A.II. getroffenen Anordnungen dienen der Einhaltung der gesetzlichen Voraussetzungen fur den Erlass dieser vorlufigen Anordnung oder werden zum Schutz ffentlicher Belange auf Anregungen bzw. Forderungen der beteiligten Behorden und Einwendungsfuhren erlassen. Hinsichtlich der konkreten Begrundung fur die einzelnen Anordnungen wird

erganzend auf die jeweils betroffenen Einzelthemen in Teil B.III. Materiell-rechtliche Wurdi-  
gung verwiesen. Die Anordnungen werden zusammenfassend wie folgt begrundet:

**Zu 1. Rechte Dritter:**

Soweit es erforderlich werden sollte, fremde Grundstucke in Anspruch zu nehmen, wird  
dadurch sichergestellt, dass die Grundstuckseigentumer damit einverstanden sind.

**Zu 2. Naturschutz:**

Zu 2.1

Die Anordnung stellt sicher, dass in Zweifelsfragen eine Fachkraft vor Ort ist, welche die ord-  
nungsgemae Einhaltung der allgemeinen Normen zum Schutz der Natur und Umwelt, sowie  
die hier zum Schutz der Natur und Umwelt angeordneten Manahmen uberwacht und den  
TdV berat.

Zu 2.2

Mit dieser Anordnung wird sichergestellt, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestande nicht  
erfullt werden und die Manahme moglichst schonend erfolgt.

Zu 2.3

Durch diese Anordnung werden Baustorungen vermieden und gleichzeitig sichergestellt, dass  
artenschutzrechtliche Verbotstatbestande nicht erfullt werden.

Zu 2.4

Die Anordnung dient dazu, § 14 Abs. 2 S. 3 WaStrG Geltung zu verschaffen.

Zu 2.5

Durch diese Anordnung wird der Baumschutz sichergestellt und gleichzeitig Arbeiten im Um-  
feld der Baume ermoglicht.

Zu 2.6

Diese Anordnung stellt sicher, dass die Beeintrachtigung der Fauna wahrend der Bauzeit auf  
ein Minimum reduziert wird.

**Zu 3. Kampfmittel:**

Durch die Abstimmung mit dem Kampfmittelraumdienst werden Gefahren fur die Personen vor  
Ort und Dritte verringert.

**Zu 4. Bodenschutz:**

Durch die Anordnungen zum Bodenschutz wird den Forderungen der LH Kiel Rechnung ge-  
tragen.

**Zu 5. Wasserrecht:**

Zu 5.1

Mit der Anordnung wird die notwendige wasserrechtliche Erlaubnis erteilt und der Forderung  
der LH Kiel nachgekommen.

Zu 5.2 und 5.3

Es wird der Stellungnahme der Stadt Kiel Rechnung getragen.

**Zu 6. Sonstiges:**

Zu 6.1

Die Anordnung stellt sicher, dass es nicht zu einer Beseitigung von Hochbauten kommt, die in der Regel mit entsprechenden Belastungen der Umgebung einhergehen und vorliegend auch artenschutzrechtlich relevant waren. Durch die dargestellte Ausnahme wird es dem TdV ermoglicht, Kampfmittelfreiheit herzustellen.

Zu 6.2

Mit dieser Anordnung wird der Forderung des Archologischen Landesamtes nachgekommen.

Zu 6.3

Mit dieser Anordnung wurde den Stellungnahmen des MELUND und der LH Kiel Rechnung getragen und sichergestellt, dass die AVV Baularm eingehalten wird.

**10. Begrundung des Vorbehalts weiterer Anordnungen und Verfahren**

Der Vorbehalt weiterer Anordnungen in Abschnitt A.IV. ist im Interesse der Einwender sowie zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit gerechtfertigt. Der Planfeststellungsbehorde soll damit die Moglichkeit gegeben werden, dem TdV ggf. nachtraglich weitere Manahmen aufzuerlegen, wenn infolge der vorbereitenden Manahmen an Grundstucken und Anlagen Dritter Beeintrachtigungen auftreten, die nicht zu erwarten sind und deren Umfang und Auswirkungen zum Zeitpunkt des Erlasses der vorlufigen Anordnung nicht erkennbar sind.

**11. Begrundung der Kostenentscheidung**

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 14, 14b und 47 Abs. 1 WaStrG in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.05.2007 (BGBl. I S. 962; 2008 I, S. 1980), zuletzt geandert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 29.05.2017 (BGBl. I S. 1298) und der Kostenverordnung zum WaStrG (WaStrG-KostV) vom 08.11.1994 (BGBl. I S. 3450), zuletzt geandert durch Artikel 1 der Verordnung vom 17.05.2017 (BGBl. I S. 1436) i. V. m. Nr. 5 des nach § 1 Abs. 4 WaStrG-KostV angelegten Gebuhrenverzeichnisses, wobei sich die Gebuhrenfreiheit fur den TdV hier auf § 8 Abs. 1 des Gesetzes uber Gebuhren und Auslagen des Bundes (Bundesgebuhrengegesetz – BGebG) vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154), zuletzt geandert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.03.2017 (BGBl. I S. 417), begrundet.

### **C. Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diese vorlufige Anordnung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage beim

Oberverwaltungsgericht Schleswig-Holstein  
Brockdorff-Rantzau-Str. 13  
24837 Schleswig

erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen die vorlufige Anordnung, hat gema § 14 Abs. 2 Satz 9 WaStrG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen die vorlufige Anordnung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der vorlufigen Anordnung gestellt und begrundet werden.

Kiel, den 18. Dezember 2017

Im Auftrag

Generaldirektion Wasserstraen und Schifffahrt  
Standort Kiel  
- Planfeststellungsbehorde -

Heiko Boschen

Svenja Bendfeld